

**Positionspapier
zum Arten- und Habitatschutz bei
der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen
(Stand März 2017)**

Positionen und Forderungen der nordrhein-westfälischen
Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU
zur Überarbeitung des Leitfadens
„Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der
Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in
Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/ LANUV, November 2013)



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen/ wesentliche Forderungen der Naturschutzverbände.....	4
2.	Anwendungsbereich des Leitfadens.....	5
3.	Darstellung der naturschutzrechtlichen Grundlagen	5
3.1.	Darstellung der Grundlagen des europäischen Gebietsschutzes.....	5
3.1.1.	Ablaufschema für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	5
3.1.2.	Projektbegriff nach FFH-Schutzregime.....	6
3.1.3.	Durchführung der FFH-VP	7
3.2.	Darstellung der Grundlagen des Artenschutzrechts.....	8
3.2.1.	Ablaufschema für die Artenschutzprüfung (ASP).....	8
3.2.2.	Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten	8
3.3.	Vermischung der Schutzregime des Arten- und Habitatschutzes	11
3.4.	Monitoring/ Risikomanagement	12
4.	Zusammenstellung der windenergiesensiblen Fauna	12
4.1.	Windenergiesensible Vogelarten.....	14
4.2.	Windenergiesensible Fledermausarten	16
5.	Abstandsempfehlungen und Ausschlussbereiche für die windenergiesensible Fauna...17	
5.1.	Schutz der windenergiesensiblen Vogelarten.....	18
5.2.	Schutz von besonderen Vogellebensräumen	18
5.3.	Schutz von besonderen Fledermauslebensräumen.....	19
6.	Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung	20
6.1.	Datenaktualität, Datenabfrage und Notwendigkeit von Kartierungen	20
6.2.	Artenschutzprüfung auf Ebene der Regionalplanung.....	22
6.3.	Artenschutzprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung.....	23
6.4.	Artenschutzprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	24
7.	Qualitätssicherung faunistischer Gutachten.....	24
8.	Methodenstandards für die Erfassung der windenergiesensiblen Fauna	25
8.1.	Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Avifauna	26
8.1.1.	Untersuchungszeitraum	26
8.1.2.	Untersuchungsgebiet	26
8.1.3.	Brutvögel.....	26
8.1.4.	Rast- und Zugvögel.....	26
8.1.5.	Raumnutzungskartierung	27
8.2.	Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Fledermäuse.....	27
8.2.1.	Untersuchungszeitraum	27
8.2.2.	Untersuchungsgebiet	28

8.2.3. Methodik	28
9. Maßnahmen zum Schutz der windenergiesensiblen Fauna.....	29
9.1. Betriebszeitenbeschränkungen und Abschaltalgorithmen	30
9.1.1. Avifauna.....	30
9.1.2. Fledermäuse	31
9.2. Gestaltung des Mastfußbereichs	36
9.3. Anlage von Nahrungshabitaten abseits der WEA („Ablenkfütterung“).....	36
9.4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage	37

1. Vorbemerkungen/ wesentliche Forderungen der Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände setzen sich – die Ausschöpfung der Möglichkeiten zu Energieeinsparung, EE-Mix, Repowering selbstverständlich vorausgesetzt – für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie in NRW ein. Sie fordern daher eine untergesetzliche Konkretisierung der planungs-, zulassungs- und naturschutzrechtlichen Vorgaben, die darauf gerichtet ist, die in der Planungs- und Zulassungspraxis auftretenden Konflikte zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren. Sie setzen dabei – den Prinzipien der Umweltvorsorge und Konfliktvermeidung – Rechnung tragend

- grundlegend auf die Anwendung des Wissens über Verbreitung und Häufigkeit der relevanten WEA-sensiblen Arten und Berücksichtigung von Studien zu Populationsentwicklungen,
- die frühestmögliche Berücksichtigung der Natur- und Artenschutzbelange bereits auf der Ebene der Bedarfsfestlegung für den Ausbau von Windenergiekapazitäten (Ausbauziele),
- vorrangig auf die Planung und Wahl möglichst konfliktarmer Standorte mit den Instrumenten der gesamträumlichen Planung; dies insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) zu Abstandsempfehlungen,
- im Weiteren auf Vermeidungsmaßnahmen, die die Art und Weise des Anlagenbaus und -betriebs betreffen, ggf. sonstige geeignete Maßnahmen,
- eine regelmäßig wiederkehrende Überprüfung der untergesetzlichen Vorgaben und Standards, um nachteiligen Entwicklungen entgegenwirken und neuere fachliche Erkenntnisse (z.B. bezüglich der Ausbreitung von Arten, der Betroffenheit von Arten durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen oder der Wirksamkeit von Maßnahmen, ...) zeitnah bei der Planung, Zulassung und Überwachung von Anlagen berücksichtigen zu können,
- Forschungsvorhaben von Seiten des Landes zur Verbesserung der Anwendung des Wissens über Verbreitung und Häufigkeit der relevanten WEA-sensiblen Arten, insbesondere zu populationsbiologischen Auswirkungen/ kumulative Effekte, zur systematischen Schlagopfersuche, zum Einsatz Radar-/ Kamerasysteme, zu Telemetrie-Studien (auch zur Überprüfung RNK), zu Auswirkungen an Waldstandorten sowie zur Wirksamkeit von Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen.

Der im Jahr 2013 eingeführte Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – im Folgenden Leitfaden – konzentriert sich „im Schwerpunkt auf die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes an die Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen“.

Im Erarbeitungsverfahren hatten die Naturschutzverbände umfassend Stellung genommen. Mit Blick auf die in Aussicht gestellte Überarbeitung des Leitfadens kommen die Naturschutzverbände auf ihre bisher unberücksichtigten Positionen aus der gemeinsamen Stellungnahme zum Leitfaden vom 26.4.2013 zurück und haben diese in einem verbändeübergreifenden Arbeitskreis der Naturschutzverbände aktualisiert und weiterentwickelt.

Im Folgenden wird der Änderungs- und Überarbeitungsbedarf zu zentralen Regelungsbereichen des Leitfadens aufgezeigt:

2. Anwendungsbereich des Leitfadens

Im Leitfaden sollte zu Beginn der Anwendungsbereich dargestellt und verdeutlicht werden, dass neben den betriebsbedingten Auswirkungen von WEA weiterhin die Auswirkungen durch den Bau und die Anlagen selbst zu betrachten und damit weitere betroffene (nicht WEA-sensible) Tierarten zu berücksichtigen sind. Die Ausführungen in Kapitel 4.5. des Leitfadens sind entsprechend an zentraler Stelle anzuführen.

Hinsichtlich des zum Anwendungsbereichs des Leitfadens ist es aus Sicht der Naturschutzverbände erforderlich, die Anforderungen und Empfehlungen für die Planungs- und Zulassungspraxis nach den unterschiedlichen Anlagenkonfigurationen (Stichwort „tiefe Anlagen“) zu differenzieren. Erfolgt eine Differenzierung nicht, erscheint es unerlässlich, bezüglich der empfohlenen/ vorgegebenen Methoden und Standards den jeweiligen Anwendungs-/ Einsatzbereich ausdrücklich zu benennen.

Ferner ist eine Klarstellung geboten, ob sich der Leitfaden mit so genannten Kleinwindanlagen und ihren Auswirkungen befasst (oder nicht). Falls nicht, bedarf es der Klarstellung, dass daraus nicht geschlossen werden darf, dass von Kleinwindanlagen keine arten- und naturschutzrelevanten Beeinträchtigungen ausgehen können. So können beispielsweise durch Kleinwindanlagen aufgrund der geringen Höhe alle Fledermausarten von Kollisionen betroffen sein (z.B. vermehrt Arten der Gattung Myotis, Mopsfledermäuse u.a.). Hier werden seitens der Naturschutzverbände große populationsrelevante Konflikte gesehen, so dass mögliche Beeinträchtigungen bezüglich der Fledermäuse immer geprüft werden sollten.

3. Darstellung der naturschutzrechtlichen Grundlagen

Die Überarbeitung des Leitfadens ist zu nutzen, die Darstellung der rechtlichen Vorgaben zum Arten- und Habitatschutz zu berichtigen. Das betrifft im Einzelnen:

3.1. Darstellung der Grundlagen des europäischen Gebietsschutzes

3.1.1. Ablaufschema für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

(betrifft Kapitel 2.1. und 8. des Leitfadens)

Das Ablaufschema zur FFH-VP (S. 7 des Leitfadens) stellt die rechtlich gebotene Vorgehensweise verkürzt dar. Auf der Prüfstufe II werden die Möglichkeiten, durch Maßnahmen die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auszuschließen, überbetont. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets sind erwünscht und rechtlich geboten. Doch ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen immer nur dann im Rahmen der FFH-VP die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auszuschließen vermögen, wenn sie den konkreten Schadenseintritt im Gebiet von vornherein verhindern, ein solcher darf also gar nicht erst eintreten („echte“ Vermeidungsmaßnahmen).

Der Leitfaden führt in diesem Zusammenhang auch sogenannte „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ an, die gemeinsam mit dem WEA-Vorhaben als so genanntes „integriertes Projekt“ durchgeführt werden können sollen. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen dazu dienen, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren (vgl. Kapitel 8 des Leitfadens, S. 25). Damit nimmt der Leitfaden Bezug auf die Regelung in § 53 LNatSchG NRW (§ 48d LG NRW a.F.). Die Vorschrift bezieht sich auf die Prüfungsstufe, ob von einem Projekt erhebliche Beeinträchtigungen für ein Natura 2000-Gebiet ausgehen können: Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Zusammenhang mit

der Durchführung des Projekts vorgesehen sind, sollen zur Zulässigkeit des Projekts führen, wenn sie gewährleisten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet ausbleiben. In der Praxis wird deshalb häufig versucht, mit irgendwie gearteten Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG zu „vermeiden“. In diesen Fällen bleibt dann die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes bestehen, soll aber durch mehr oder weniger geeignete Maßnahmen an anderer Stelle aufgefangen werden – vergleichbar mit einer Kompensation nach der Eingriffsregelung. Diese Vorgehensweise ist europarechtlich zweifelhaft und nicht sachgerecht, da in den Fällen, in denen die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes besteht, nur eine abweichende Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorgesehen ist, deren strenge Voraussetzungen auf diesem Wege umgangen würden¹.

Im Leitfaden ist daher klarzustellen, dass bei der Prüfung, ob ein WEA-Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, nur solche Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden dürfen, die das Entstehen einer drohenden erheblichen Beeinträchtigung durch das Projekt an Ort und Stelle von vornherein ausschließen. Maßnahmen, die darauf abzielen, eine eintretende erhebliche Beeinträchtigung an anderer Stelle auszugleichen, dürfen in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden.

3.1.2. Projektbegriff nach FFH-Schutzregime

(betrifft Kapitel 2.1. des Leitfadens)

Im Zusammenhang mit der Darstellung der naturschutzrechtlichen Grundlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wird im Leitfaden die Fragestellung thematisiert, was unter einem „Projekt“ zu verstehen sei. Das Aufbringen einer solchen Diskussion im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb einer WEA, die im Natura 2000-Gebiet selbst geplant ist oder ein Natura 2000-Gebiet von außen beeinträchtigen könnte, ist abzulehnen. Der Leitfaden sollte für diesen Fall klarstellen, dass eine WEA ein „Projekt“ im Sinne des Natura 2000-Schutzregimes ist und eine FFH-VP nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auslöst. Diese Darstellung würde auch Kleinwindenergieanlagen einschließen.

Die aktuelle Darstellung im Leitfaden erweckt hingegen den Eindruck, dass für Kleinwindenergieanlagen mit einer Höhe von unter 30 Meter mangels „Projekteigenschaft“ von vornherein keine FFH-VP erforderlich sein soll.

Nach der – auch im Leitfaden zitierten – Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass im Interesse des effektiven Schutzes der Projektbegriff weit zu fassen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH verbietet es sich, bestimmte Kategorien von Projekten anhand von Kriterien, die nicht geeignet sind, die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Projekt auszuschließen, vom Projektbegriff auszunehmen². Vom Projektbegriff zu erfassen sind alle Aktivitäten, die ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen könnten. Dass hierunter auch WEA, einschließlich der Kleinwindanlagen, fallen, steht aus Sicht der Naturschutzver-

¹ Gemeinsame Stellungnahme von BUND NRW, LNU NRW sowie NABU NRW vom 4. September 2015 zum Entwurf der Landesregierung vom 22.06.2015 für ein Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften; veröffentlicht unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachgebiete/grundlagen/details-allgemeine-grundlagen/detail/neues-naturschutzgesetz-fuer-nordrhein-westfalen-1.html>.

² Lütkes, Stefan / Ever, Wolfgang, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar 2011, § 34 Rn. 4.

bände außer Frage. Erst in einem zweiten Prüfschritt ist das „Projekt“ auf sein Beeinträchtigungspotential hin zu untersuchen.

3.1.3. Durchführung der FFH-VP

(betrifft Kapitel 2.1. und 7.2. und Anhang 5 des Leitfadens)

Die „Hinweise zur Durchführung der FFH-VP“ bedürfen weiterer Ergänzungen.

Natura 2000-Gebiete kommen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für WEA grundsätzlich nicht in Betracht, so auch die Aussagen im Leitfaden in Kapitel 7.1. Die Vorgaben für Tabuzonen für Windenergieanlagen werden im Windenergieerlass NRW (WEE NRW) vom 4.11.2015 getroffen. Der Leitfaden bezieht sich in Kapitel 7.1. und 7.2 hinsichtlich der Tabuzonen und der zu berücksichtigenden Pufferzonen auf diese Vorgaben des WEE. Die Naturschutzverbände verweisen insofern auf die in ihren Stellungnahmen zum Entwurf des Windenergieerlasses³ geäußerten Bedenken und Anregungen.

Die Naturschutzverbände fordern mit Blick auf die Beurteilung der Betroffenheit von Vogelschutzgebieten, dass das Vorkommen der WEA-sensiblen Arten immer im Einzelfall für das jeweilige Schutzgebiet zu bestimmen und abzu prüfen ist! Der Anhang 5 des Leitfadens mit Stand vom 1.3.2013 ist überholt und verleitet lediglich dazu, keine weitergehenden Gebiete oder Artvorkommen abzu prüfen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung aus der Schutzgebietsanordnung (Schutzzweck und dazu erlassene Vorschriften) ergeben (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG), wenn eine fachlich qualifizierte Unterschutzstellung vorliegt. Dies ist für die Mehrzahl der gemeldeten Vogelschutzgebiete heute der Fall. Mithin kann sich eine FFH-VP für ein Vogelschutzgebiet meist nicht auf die im Standard-Datenbogen (SDB) benannten Arten allein beziehen, sondern muss auch Schutzzweck und Schutzvorschriften der Unterschutzstellung einbeziehen. Dadurch können weitere Vogelarten, selbst, wenn sie nicht im SDB genannt sind, von Bedeutung für die FFH-VP werden. Dieser Umstand wird bislang im Leitfaden verkannt.

Im Leitfaden wird mit Blick auf die Beurteilung der Betroffenheit von FFH-Gebieten davon ausgegangen, dass unter den FFH Anhang II-Arten keine WEA-sensiblen Fledermausarten bekannt sind. Davon kann jedoch angesichts der Einschätzung des Kollisionsrisikos für Fledermausarten in verschiedenen Veröffentlichungen (vgl. Anlage 5) nicht sicher ausgegangen werden. Nach jetzigem Kenntnisstand sollte zumindest auf die Berücksichtigung der Mopsfledermaus im Rahmen einer FFH-VP bei WEA-Planungen nicht verzichtet werden. Gerade bei einer derart seltenen, gefährdeten Art sollte dem Vorsorgeprinzip gefolgt werden (vgl. Ziff. 4.2., Anlage 5).

Im Leitfaden fehlen Aussagen dazu, wie im Interesse des Schutzes von Fledermausmassenquartieren im FFH-Gebiet, z.B. Brunnen Meyer, vorzugehen ist. Ca. 7000 Fledermäuse wandern aus Entfernungen bis zu > 50 km zum Brunnen Meyer. Wie diese Zuwanderung abläuft und ob eine Beeinträchtigung dieses Quartiers mit der Nutzung von Windenergie, beispielsweise in den Zuflugschneisen auch in großer Entfernung zum FFH-Gebiet, einhergeht, ist mangels Forschung unbekannt. Aus diesem Grund sind nach Auffassung der Naturschutzverbände die Untersuchungen beschränkt auf WEA-empfindliche Arten nicht ausreichend, da z. B. einfliegende Arten wie das Große Mausohr als Bodenjäger nicht als WEA-

³ Stellungnahme LNU, NABU NRW, SDW NRW vom 25.6.2015; Stellungnahme des BUND NRW vom 18.5.2015; veröffentlicht unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero/news/detail/anhoerung-zur-novelle-des-windenergieerlass-nrw.html>.

empfindlich gelten. Jedoch legt diese Art bei der Wanderung in ihr Winterquartier ca. 200 km auch in großen Höhen zurück.

3.2. Darstellung der Grundlagen des Artenschutzrechts

3.2.1. Ablaufschema für die Artenschutzprüfung (ASP)

(betrifft Kapitel 2.1. des Leitfadens)

Das Ablaufschema für die Artenschutzprüfung (ASP) (Leitfaden, S. 5) ist zu ändern, da die rechtlich gebotene Vorgehensweise verkürzt und unzutreffend dargestellt wird.

Zur so genannten Prüf-„Stufe II“ sollte die Darstellung zwischen „echten“ Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen unterscheiden und die zugriffsverbotsspezifischen Anwendungsbereiche erläutern. Die Differenzierung ist geboten, da sich daran unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen (vgl. Anmerkungen zur Darstellung des Störungsverbots, Ziff. 3.2.2.).

Die Naturschutzverbände sind unverändert der Auffassung, dass für den Fall, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mangels Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen nicht erteilt werden kann, die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG europarechtlich nicht eröffnet ist⁴. Die diesbezüglichen Ausführungen im Leitfaden sind daher ersatzlos zu streichen.

3.2.2. Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

(betrifft Kapitel 4.4. und 8 des Leitfadens)

Die Ausführungen zur Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind in Teilen irreführend und können einer – den artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden – Planungs- und Zulassungspraxis Vorschub leisten.

Ausführungen zur WEA-sensiblen Fauna

Die Naturschutzverbände erwarten, dass ein Leitfaden, der sich „im Schwerpunkt auf die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes an die Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen“ (S. 4 des Leitfadens) konzentriert, eine übersichtliche und vollständige Auflistung der gegenüber WEA sensiblen Tierarten gibt. Wie zutreffend formuliert (S. 9 des Leitfadens), betreffen die betriebsbedingten Auswirkungen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Die Vorgehensweise im Leitfaden, zugriffsverbotsspezifische Listen betroffener Arten zusammenzustellen, stößt auf Bedenken, da hiermit auch Beschränkungen der Reichweite des Artenschutzrechts einhergehen können. Die auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot bezogene Liste der WEA-empfindlichen Arten (S. 14 des Leitfadens), ist vollkommen unzureichend. Insbesondere, dass für Rastvögel über eine Erfüllung des Tötungsverbotes „nichts bekannt“ ist, lässt sich aus Sicht der Naturschutzverbände nicht nachvollziehen. Hier muss auf alle WEA-empfindlichen Arten verwiesen werden!

Die Naturschutzverbände haben entsprechende Listen der WEA-sensiblen Fauna erarbeitet (vgl. Anlagen 2 und 5).

⁴ Gellermann, Martin in Landmann / Rohmer, Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 67 BNatSchG, Rn. 18.

Artenschutzrechtliches Tötungsverbot

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die Vorgaben im Leitfaden dazu anhalten, mögliche betriebsbedingte Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, im Hinblick auf sämtliche im Untersuchungsgebiet angetroffenen WEA-sensible Individuen geschützter Arten und deren Aktivität im Gebiet zu würdigen.

Wie der Leitfaden selbst betont, ist der Tötungstatbestand individuenbezogen auszulegen, wobei sich für dessen Verwirklichung das Kollisionsrisiko für Individuen geschützter Arten durch das jeweilige Vorhaben „in signifikanter Weise“ erhöhen muss. Der Leitfaden macht anschließend eine unzulässige Zusatzannahme: Zur Beurteilung der Signifikanz soll nicht auf das Individuum, sondern auf die Betroffenheit der lokalen Population abgestellt werden. Anschließend wird die Aussage getroffen, dass bei häufigen und weitverbreiteten Arten Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot führen. Einer populationsbezogenen Relativierung nach dem Motto „wer häufiger lebt, stirbt häufiger“ ist das Tötungsverbot jedoch nicht zugänglich.

Die Vorgaben im Leitfaden haben zur Folge, dass eine Prüfung der Auswirkungen – wie im Fall der Zwergfledermaus – nicht individuenbezogen veranlasst, sondern von der Kenntnis eines individuenreichen Wochenstubenquartiers abhängig gemacht wird. So heißt es im Leitfaden dazu (Anhang 4, Pkt. 4. des Leitfadens): „Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden.“ Nur bei WEA-Planungen innerhalb eines 1 km-Radius um bekannte Wochenstuben mit mindestens 50 reproduzierenden Weibchen sei einzelfallbezogen darzulegen, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Dementsprechend wird die Zwergfledermaus auch nicht in die Liste der vom Tötungstatbestand betroffenen Arten aufgenommen. Stattdessen gilt laut Leitfaden hier die Regelfallvermutung keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch WEA. Die im Leitfaden empfohlene Vorgehensweise ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht rechtskonform.

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots müssen die Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen geeignet sein, etwaige bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen gar nicht erst oder nur in geringerer Intensität eintreten zu lassen und ein durch das Vorhaben zu erwartendes signifikant erhöhtes Beschädigungs-/ Tötungsrisiko auf ein „Normalmaß“ abzusenken.

Der Leitfaden benennt in Kapitel 8 „artspezifische Vermeidungsmaßnahmen“, die als Maßnahmenkonzept/ Maßnahmenkonzeption im Zuge der Zulassung der WEA festgelegt werden können. Der Leitfaden erläutert, dass es einer Kontrolle der Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts bedarf und benennt das „Monitoring“ in diesem Zusammenhang als das zu ergreifende „Instrument des Risikomanagements“ (vgl. Kapitel 9, S. 28 des Leitfadens).

Die in dargestellte Möglichkeit, im Einzelfall (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen – passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage – ergreifen zu können (Kapitel 8, S. 27 des Leitfadens), ist jedoch unzutreffend, soweit damit der Eindruck erweckt werden sollte, dass dadurch auch eine Freistellung vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erreicht werden könnte.

Hinzu kommt, dass der Eintritt der Verbotsfolge durch ein Schutzkonzept nur als ausgeschlossen anzusehen ist, wenn die Wirkung durch die vorgesehenen Maßnahmen nachweislich erreicht wird. Risiken, die aus Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten der Zulassungsfä-

higkeit des Vorhabens. Die Vorgaben im Leitfaden zur Wirksamkeitskontrolle („Monitoring“) sind nach Auffassung der Naturschutzverbände jedoch unvollständig und unzutreffend und können die artenschutzrechtlich gebotene Prognosesicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht sicherstellen.

Artenschutzrechtliches Störungsverbot

Die Darstellungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG bedürfen einer Präzisierung, insbesondere die Abgrenzung des Störungsverbots (Nr. 2) und des Zerstörungsverbots (Nr. 3) betreffend. Die beiden Verbote verfolgen unterschiedliche Schutzzwecke:

- Schutz wild lebender Tiere streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten vor erheblicher Störung während der für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung (Störungsverbot) sowie
- Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten vor Schädigung und Zerstörung (Zerstörungsverbot).

Im Fall des Baus und des Betriebs von WEA kommt eine Störung wild lebender Tiere durch akustische und optische Störwirkungen, die zur Vergrämung störungssensibler Brut- und Rastvögel führen können, in Betracht; ferner anlagenbedingte Unterbrechung der Flugrouten („Barriereeffekt“) wegen der so hervorgerufenen Irritationen der Tiere.

Die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Balzplätze, Niststätten, nachbrutzeitliche/ winterliche Gemeinschaftsschlafplätze, Wochenstuben, Winterquartiere, Horst-/ Höhlenbäume,..., ist in der Beeinträchtigung der physischen Substanz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Inanspruchnahme der Flächen oder Rodung von wiederkehrend genutzten Horst-/ Höhlenbäumen zu sehen. Aber auch Minderungen der ökologischen Qualität, beispielsweise akustische und optische Störwirkungen des Betriebs einer WEA, die dazu führen, dass Lebensstätten aufgegeben werden, fallen darunter.

Mit der gebotenen differenzierten Betrachtung und Prüfung der beiden Zugriffsverbote ist die Einschätzung im Leitfaden, dass es bei diesen Zugriffsverboten „zwangsläufig“ zu „Überschneidungen“ kommt, es folglich zwar „formal betrachtet“ einer Prüfung beider Verbotstatbestände bedürfte und dabei das Störungsverbot in Nordrhein-Westfalen „in der Regel eine untergeordnete Rolle“ spielt, nicht zu vereinbaren. Eine nach dem Leitfaden empfohlene Rechtsanwendung führt dazu, dass der Störungstatbestand - soweit seine Verwirklichung sich mit einer Verwirklichung des Beeinträchtigungsverbotes für Fortpflanzungs- und Ruhestätten überschneidet – vermeintlich in der letztgenannten Tatbestandsverwirklichung (Nr. 3) aufginge. Eine nach diesem Verständnis empfohlene Rechtsanwendung führt im weiteren dazu, dass die mit Blick auf die Freistellung vom Zerstörungsverbot „ohnehin“ zu ergreifenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugleich als Kompensationsmaßnahme mit populationsrelevanter Wirkung angesehen werden sollen und damit eine „erhebliche Störung“ der Tiere vermieden werden soll (vgl. Leitfaden, Kap. 4.4, S. 14).

Auf diese Weise wird der Anwendungsbereich des Störungsverbots unzulässigerweise eingegrenzt. Es begegnet allergrößten Bedenken, im Kontext des Störungsverbots Maßnahmen – „auch im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen“ – anzuführen, mit Hilfe derer eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population vermieden werden soll. Eine verbotsvermeidende Kompensation ist nur im Kontext des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG vorgesehen; auf eine Anwendung in Bezug auf das Störungsverbot hat der Gesetzgeber aus-

drücklich verzichtet⁵. Vor diesem Hintergrund ist (auch) der in Kap. 8, S. 24, getroffenen Feststellung hinsichtlich des Störungsverbots eine Absage zu erteilen, wonach vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen können, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

3.3. Vermischung der Schutzregime des Arten- und Habitatschutzes

(betrifft Kapitel 2.1. und 7.2. des Leitfadens)

Der Leitfaden muss entsprechende Klarheit schaffen um sicherzustellen, dass die erforderlichen habitatschutzrechtlich gebotenen Untersuchungen zur Beurteilung der Auswirkungen von WEA-Vorhaben auf FFH-Gebiete durchgeführt werden.

Es ist schlichtweg falsch, aus der Nichtbetroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Wege eines „Analogieschlusses“ darauf zu schließen, dass ein FFH-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt werden kann und entsprechend „im Regelfall auf eine FFH-VP“ verzichtet werden kann. Die Maßstäbe des Habitatschutzrechts unterscheiden sich grundlegend von den Verboten des Artenschutzrechts. Die artenschutzrechtlichen Maßstäbe sind nicht geeignet, die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für ein FFH-Gebiet zu erfassen und abzubilden⁶. Die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als in der Rechtsprechung entwickelter Beurteilungsmaßstab für das artenschutzrechtliche Tötungsverbot unterscheidet sich von dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nach wissenschaftlichen Maßstäben ausgeschlossen sein müssen. Die für das Artenschutzrecht anerkannte Einschätzungsprärogative ist im Habitatschutzrecht nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der FFH-Verträglichkeit auch die Entwicklungsziele eines FFH-Gebietes zu betrachten sind, die sehr wohl auch dann beeinträchtigt werden können, wenn die Errichtung oder Änderung einer WEA nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstößt (z.B. Störung durch Verlärmung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zwar nicht verschlechtert, aber eine als Entwicklungsziel angestrebte positive Entwicklung der Population verhindert wird). Die Entwicklungsziele zählen auch zu den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets!

Es steht ferner zu befürchten, dass die skizzierte Vermischung der beiden Schutzregime im Leitfaden einer unzutreffenden Anwendung der habitatschutzrechtlichen Vorgaben auf der Prüfstufe II, bei der es um die Beurteilung der Erheblichkeit der Betroffenheit eines Natura 2000-Gebiets geht, Vorschub leistet, indem Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets mit Hilfe sogenannter Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die gleichzeitig als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen fungieren sollen, unter die Erheblichkeitsschwelle „gedrückt“ werden können. Aus Sicht der Naturschutzverbände könnte die Schaffung von Ersatzhabitaten beispielsweise für die betroffene Vogelarten die Erheblichkeit der entsprechenden Beeinträchtigungen des (Vogel-) Schutzgebietes nicht abwenden, da nach ihrer Rechtsansicht im

⁵ Lütkes / Ewer, § 44 Rn. 47.

⁶ Vgl. Niederstadt, Frank, Stellungnahme vom 23.5.2016 (Stellungnahme 16/3903) zum Entwurf der Landesregierung vom 17.02.2016 für ein Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LT-Drs. 16/11154); veröffentlicht im Portal des nordrhein-westfälischen Landtags unter Dokumente & Recherchen > Gesetzgebungsportal & Haushaltspläne > Beratungsverlauf von Gesetzen > Eingeben der Nummer der Drucksache „16/11154“.

Rahmen eines bei der Verträglichkeitsprüfung herangezogenen Schutzkonzeptes nur wirkliche Vermeidungsmaßnahmen Berücksichtigung finden könnten. Vermeidungsmaßnahmen könne im Bereich des Habitatschutzrechts nur solche Maßnahmen sein, die konkret an den schädlichen Auswirkungen des Vorhabens ansetzen und diese von vornherein verhindern, oder auf ein verträgliches Maß reduzieren. Maßnahmen, die an dem jeweils betroffenen Schutzgut ansetzen und dazu dienen sollen, mit Blick auf das jeweils betroffene Erhaltungsziel unter Stabilitäts Gesichtspunkten die „Gesamtbilanz“ zu wahren, kommen in diesem Zusammenhang nicht in Betracht. Ob diese Maßnahmen im Bereich des Artenschutzrechtes als wirksame Vermeidungsmaßnahmen bzw. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden können, spielt keine Rolle.

3.4. Monitoring/ Risikomanagement

(betrifft Kapitel 8 und 9 des Leitfadens)

Die Vorgaben im Leitfaden zum Monitoring sind unvollständig/ unzutreffend.

Es fehlt generell die Vorgabe, „die nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken“ – wie sie sich im Zeitpunkt der Genehmigung darstellen – zu benennen und zugleich einen „Plan B“ festzulegen, mit welchen Mitteln nachträglich auftretenden Eignungsmängeln des Maßnahmenkonzepts wirkungsvoll begegnet werden soll.

Das „maßnahmenbezogene Monitoring“ soll nur dazu dienen zu überprüfen, ob die in Kap. 8 vorgeschlagenen Maßnahmen „dauerhaft ihre angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen“. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen jedoch überwiegend darauf, das Kollisionsrisiko zu minimieren („Pessimierung“ des Mastfußbereichs, Ablenkung und Umsiedlung). Daher ist es erforderlich, die Wirksamkeit der Maßnahmen unter dem Aspekt „Minimierung des Kollisionsrisikos“ zu überprüfen.

Soweit es durch ein „populationsbezogenes Monitoring“ darum geht, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu beurteilen, ist die Zielrichtung der Maßnahmen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verfehlt: Weder kommen mit Blick auf das Störungsverbot verbotsermeidende Ausgleichsmaßnahmen in Betracht, noch ist die „lokale Population“ die maßgebliche Größe zur Einschätzung der Signifikanz des Tötungsrisikos. Die Empfehlung eines „populationsbezogenen“ Monitorings in diesem Zusammenhang ist falsch, da das Tötungsverbot eine individuenbezogene Betrachtung/ Bewertung erfordert.

Die Grenzen des Monitorings sind jedenfalls überschritten, soweit „weitere Maßnahmen“, für die kein abschließender Wirksamkeitsbeleg vorliegt, zur Absenkung des Tötungsrisikos ergriffen werden können sollen. Das empfohlene populationsbezogene Monitoring kann in diesem Fall von vornherein keine evidenten Erkenntnislücken schließen, da aus der populationsbezogenen Betrachtung der Wirksamkeit der Maßnahmen keine Schlüsse auf das individuenbezogen zu beurteilende Tötungsrisiko gezogen werden können (Kapitel 8 S. 27 des Leitfadens).

4. Zusammenstellung der windenergiesensiblen Fauna

(betrifft Kapitel 3 und Anhang 4 des Leitfadens)

Die Naturschutzverbände erwarten, dass in einem Leitfaden, der sich „im Schwerpunkt auf die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes an die Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen“ (S. 4 des Leitfadens) konzentriert, eine übersichtliche und vollständige Auflistung der gegenüber WEA sensiblen Tierarten gegeben wird.

Diese Auflistung der WEA-sensiblen Arten muss unabhängig davon erfolgen, ob die (Vogel-)Arten „weitgehend nur in Schutzgebieten [...] vorkommen oder auch außerhalb der Schutzgebiete wesentliche Populationen aufweisen“ (S. 9 des Leitfadens). Die Empfindlichkeit der Arten gegenüber WEA und damit ihre potenzielle Gefährdung durch diese bestehen davon völlig unabhängig. Diese Unterteilung der Arten im Leitfaden ist daher nur irreführend und sollte aufgehoben werden.

Ob nun die Arten in den Schutzgebieten „von WEA bezogen auf die Gesamtzahl der Vorhaben in NRW nur selten betroffen sind“, sei dahingestellt. Von Bedeutung ist, dass die WEA-sensiblen Arten überall mit entsprechender Habitatausstattung vorkommen können und auch überall vor den Gefährdungen durch WEA geschützt werden müssen. Die Verbote nach § 44 BNatSchG haben ebenfalls flächendeckend und damit unabhängig von dieser Aufteilung Gültigkeit.

Außerdem ist anzumerken, dass nach dem WEE NRW in den Natura 2000-Gebieten zwar, wie auf Seite 9 des Leitfadens erwähnt, keine neuen Anlagen errichtet werden dürfen, doch aber Repowering-Anlagen. Auch bei diesen Genehmigungsverfahren sind alle WEA-empfindlichen Vogelarten zu berücksichtigen. Zudem können auch die „weitgehend nur in Schutzgebieten“ vorkommenden Arten außerhalb der Schutzgebiete vorkommen. Die hier vorgenommene Unterscheidung kann dazu führen, dass die Arten, die als „weitgehend nur in Schutzgebieten vorkommend“ klassifiziert werden, nicht in das Untersuchungsprogramm aufgenommen werden und somit Verstöße gegen § 44 BNatSchG billigend in Kauf genommen werden. Durch diese Vorgehensweise sind in der Praxis Missverständnisse und Vernachlässigung dieser Arten zu befürchten. Denn es könnte der Eindruck erweckt werden, dass Arten, wie z. B. die in Deutschland vom Aussterben bedrohte Kornweihe, keinen Konflikt bei einer Windenergieplanung darstellen, da sie laut Leitfaden vorwiegend in Schutzgebieten vorkommen.

Im Leitfaden selbst wird hinzugefügt, dass die Betroffenheit einzelfallbezogen geprüft werden muss, und stellt damit die Annahme, die Arten in Schutzgebieten seien selten betroffen, selbst in Frage. Auf diese irreführende Unterteilung der Arten kann und sollte also verzichtet werden.

Dies gilt auch für die Aufteilung der Fledermaus-Arten in der Art, dass die Zweifarbfledermaus „bezogen auf die Gesamtzahl der Vorhaben in NRW weniger häufig betroffen“ ist (Anhang 4 Nr. 4 des Leitfadens). Selbst wenn dem so ist, ändert es nichts an dem grundsätzlich erhöhten Kollisionsrisiko der Art und es bedarf daher keiner Unterteilung der Artenliste. Zu dem im Leitfaden empfohlenen Umgang mit der Zwergfledermaus sei auf Ziff. 3.2.2. verwiesen. Die Sonderstellung der beiden Arten in der Auflistung der WEA-sensiblen Arten ist fachlich wie rechtlich bedenklich und kann in der Anwendung des Leitfadens zu Missverständnissen bezüglich der bei WEA-Vorhaben zu berücksichtigenden Arten führen.

Zusätzlich finden sich im Leitfaden zwei weitere Listen der WEA-sensiblen Arten, die leicht zu Missverständnissen führen können: Arten, für die das Tötungsverbot grundsätzlich erfüllt sein kann und Arten, für die grundsätzlich das Zerstörungsverbot erfüllt sein kann (Kapitel 4.4. des Leitfadens). Hinsichtlich der Tatsache, dass der Leitfaden keine Liste der Arten enthält, für die grundsätzlich durch den Betrieb von WEA das Störungsverbot erfüllt sein kann, sei auf Ziff. 3.2.2. verwiesen. Fälschlicherweise wird hier davon ausgegangen, dass für die störungssensiblen Arten, die durch ihr Meideverhalten gegenüber WEA Lebensraum verlieren, grundsätzlich nur das Zerstörungsverbot statt des Störungsverbots erfüllt sein kann.

Die im Leitfaden vorgenommene Aufteilung der Arten nach den Zugriffsverboten setzt voraus, dass eine strikte Trennung möglich ist zwischen den Arten, die allein durch Kollision und denen, die allein durch Störung betroffen sein können. Dies ist jedoch so nicht möglich, da manche Vogelarten durch beide Auswirkungen gefährdet sein können (vgl. Kapitel 5 des Helgoländer Papiers (LAG-VSW 2015)). Daher sind auch die Anmerkungen zu den einzelnen Arten in Anhang 4 des Leitfadens nicht korrekt und müssen angepasst werden.

Zudem ist die Liste zum Zerstörungsverbot sehr irreführend, da sie nur die „betriebsbedingte Zerstörung von Lebensräumen durch Störung“ berücksichtigt und dadurch für die Fledermäuse die Angabe „nicht bekannt“ erscheint. Doch Fledermäuse sind natürlich durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen der WEA insbesondere an Waldstandorten durch die Zerstörung von Quartieren betroffen. Darauf müsste im Leitfaden deutlich hingewiesen werden.

Die Defizite des Leitfadens an dieser Stelle zeigen sich z.B. auch darin, dass die Angabe gemacht wird, es seien keine Rastvogelarten bekannt, für die das Tötungsverbot grundsätzlich erfüllt sein kann. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Liste der Rastvögel in Anhang 4 des Leitfadens unvollständig ist (s.u.) und man z.B. für den Kiebitz und den Goldregenpfeifer von keinem Kollisionsrisiko ausgeht (anders in Kapitel 5 des Helgoländer Papiers).

Von diesen Listen in Kapitel 4.4. sollte daher bei der Überarbeitung des Leitfadens unbedingt Abstand genommen werden. Eine vollständige Liste der WEA-sensiblen Arten im Anhang zum Leitfaden ist ausreichend und vermeidet Missverständnisse. Diese Liste der WEA-empfindlichen Arten ist im Leitfaden (Anhang 4) aktuell jedoch zu kurz geraten und muss überarbeitet werden (s. unten).

Mit Blick auf die nicht auszuschließenden Störwirkungen durch WEA zum Nachteil der Wildkatze sollte im Rahmen der Evaluierung des Leitfadens geprüft werden, ob die Vorgabe, die Betroffenheit der Wildkatze im Einzelfall zu untersuchen, aufzunehmen ist.

4.1. Windenergiesensible Vogelarten

(betrifft Kapitel 3 und Anhang 4 des Leitfadens)

Die LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW 2015) hat im sog. „Helgoländer Papier“ für eine Auswahl von Vogelarten, „die aufgrund ihrer Biologie und Autökologie grundsätzlich als besonders empfindlich gegenüber WEA einzustufen sind“, Abstandsempfehlungen zu deren Brutplätzen sowie für verschiedene Vogellebensräume, die für die Avifauna von besonderer Bedeutung und somit besonders empfindlich gegenüber Windenergieplanungen sind, „fachlich empfohlene“ Mindestabstände herausgegeben. Die Mindestabstände werden, auf Grundlage der Auswertung einer Vielzahl von artspezifischen Publikationen und Daten sowie von Expertenmeinungen, als „Beurteilungsmaßstab“ für WEA-Planungen empfohlen. Daraus ergibt sich eine Liste der WEA-sensiblen Brutvogelarten und auf Grundlage der genannten besonderen Vogellebensräume können weitere WEA-sensible Arten identifiziert werden, die in NRW nur als Rastvogel vorkommen und entsprechend nur zur Rastzeit durch WEA gefährdet sein können. Die Liste der Brutvögel des Helgoländer Papiers ist aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch nicht abschließend und muss aus rein fachlicher Sicht durch weitere Arten ergänzt werden.

Die aus Sicht der Naturschutzverbände WEA-empfindlichen Brutvogelarten, die in Nordrhein-Westfalen im Fall einer WEA-Planung und/ oder Zulassung in den Blick zu nehmen sind, finden sich in Anlage 2 zu diesem Positionspapier.

Daraus ergibt sich, dass folgende Brutvogelarten des Helgoländer Papiers in den Anhang 4 des Leitfadens aufgenommen werden sollten:

- Waldschnepfe
- Wespenbussard
- Reiher
- Fischadler (Wiederansiedlung möglich)
- Seeadler (Wiederansiedlung möglich)
- Sumpfohreule (Wiederansiedlung möglich)

Zudem folgende weitere Brutvogelarten:

- Feldlerche
- Heidelerche
- Graumammer
- Höckerschwan
- Krickente
- Habicht
- Kolkrabe
- Mäusebussard
- Raubwürger
- Schleiereule
- Sperber
- Stockente
- Turmfalke
- Waldohreule

Die Auswahl der WEA-sensiblen Rastvogelarten im Leitfaden ist nicht nachvollziehbar. Viele der WEA-sensiblen Brutvogelarten kommen in NRW auch als Rastvögel/ Wintergäste/ Durchzügler vor, darunter z. B. Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine und Rotschenkel, die in der Liste des Leitfadens fehlen.

Einige Vogelarten wiederum können aufgrund ihres aktuellen Vorkommens in NRW nur als Rastvogel von WEA-Planungen betroffen sein, dazu zählen z. B. Mornell- und Goldregenpfeifer, die arktischen Wildgänse (Bläss-, Kurzschnabel-, Ringel-, Rothals-, Saat-, Weißwangeng- und Zwerggans), Sing- und Zwergschwan, Merlin, Raufußbussard und der Fischadler; des Weiteren aktuell auch die Arten, für die eine Wiederansiedlung als Brutvogel möglich ist wie z.B. Seeadler, Sumpfohreule, unter den Reiher der Silberreiher.

Wieso der Leitfaden unter den Rastvögeln als nordische Wildgänse lediglich Bläss-, Saat- und Weißwangengans aufführt (Seite 15 des Leitfadens) ist ebenfalls nicht nachzuvollziehen. Zudem sind nach Helgoländer Papier die Schlafplätze von Greifvögeln und Eulen durch Ab-

stände zu WEA zu schützen. Darunter finden sich deutlich mehr Arten als im Leitfaden gelistet, die Greifvogelarten fehlen im Leitfaden gänzlich.

4.2. Windenergiesensible Fledermausarten

(betrifft Kapitel 3 und Anhang 4 des Leitfadens)

Für die Fledermausarten liegt bisher keine allgemein anerkannte Veröffentlichung zu besonders durch WEA gefährdeten Arten und entsprechenden Abstandsempfehlungen wie für die Avifauna vor. Anders als bei den Vogelarten sind mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störung für die Fledermäuse weitgehend unerforscht. Das erhöhte Kollisions- und damit Tötungsrisiko durch WEA ist für einige Arten jedoch unumstritten.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind auf Grundlage des aktuellen Wissenstands die in Anlage 5 zu diesem Positionspapier aufgeführten Fledermausarten als WEA-sensibel anzusehen und in Nordrhein-Westfalen im Fall einer WEA-Planung und/ oder Zulassung in den Blick zu nehmen.

Insbesondere aufgrund zu erwartender Inspektionsflüge bzw. der Nutzung von Masten als Leitstruktur auch von Arten, die bisher nicht als besonders kollisionsgefährdet gelten, muss von einer zukünftigen Erweiterung der Liste ausgegangen werden. Bereits nach jetzigem Kenntnisstand (vgl. Anlage 5) kann zumindest auf die Berücksichtigung von Quartieren der Mopsfledermaus bei WEA-Planungen nicht verzichtet werden. Gerade bei einer derart seltenen, gefährdeten Art sollte dem Vorsorgeprinzip gefolgt werden.

Es sollte im Sinne eines vorsorgenden Naturschutzes bereits jetzt in dem Leitfaden auf Fledermausarten hingewiesen werden, für die eine Gefährdung durch WEA zwar nicht belegt, aber dennoch anzunehmen ist (vgl. Anlage 5).

Wie oben bereits angesprochen (s. Ziff. 4) sind zudem die WEA-empfindlichen Arten Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus auch als eben solche – ohne weitere Einschränkungen – in die Liste aufzunehmen.

Die Ausführungen zur Zwergfledermaus (Anhang 4 Nr. 4 des Leitfadens) verharmlosen die Gefährdung der streng geschützten Art. Zwar bezieht diese Art Quartiere in Siedlungen an Gebäuden, aber auch an einzelnen Höfen und ebenso in Baumhöhlen/-spalten. Auch als Winterquartier werden Spalten an Bäumen genutzt. Sollte sie fern von Siedlungen an Standorten stark auftreten, dann muss sie auch bei einer WEA-Planung berücksichtigt werden, da das auf die Nähe von größeren Quartieren, potenziell von Wochenstuben hindeutet.

Die Tiere dieser Wochenstubengesellschaften fliegen nachweislich oft auf traditionellen Flugrouten (Flugstraßen) in ihre Nahrungshabitate, um hier nach Nahrung für sich und ihre Jungtiere zu suchen (Dietz et al. 2007). WEA-Vorhabensgebiete können also durchaus im Aktivitätsbereich von Wochenstuben der Zwergfledermaus liegen. Insbesondere für die Zwergfledermäuse wird angenommen, dass die Maststruktur eine Anlockwirkung hat und die Fledermäuse die neuen WEA aus Neugierde erkunden, gezielt an ihnen hoch fliegen und somit in den Kollisionsbereich der Rotoren geraten. Massenschwärme werden von Behr et al. (2011) beschrieben. Daher gehören der direkte Totschlag oder Verletzungen durch Barotrauma sicher nicht zum "allgemeinen Lebensrisiko" (s. S. 38 des Leitfadens) dieser Art.

Bei WEA nahe an Saumstrukturen, die sich durch Untersuchungen als essenzielles Nahrungshabitat für Zwergfledermäuse identifizieren lassen, konzentrieren sich die Tiere stark im Einflussbereich der WEA, die sie dann erkunden. Wesentliche Nahrungshabitate müssen also berücksichtigt werden, da das Kollisionsrisiko für die Tiere hier erhöht ist. Die Prüfung,

ob ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist nicht nur auf das Auffinden von Wochenstubenquartieren zu beziehen, sondern auf die im Plangebiet angetroffenen Individuen und deren Aktivität im Gebiet.

Hinsichtlich der Zweifarbfledermaus ist der Status für NRW weitestgehend ungeklärt. Dies ist vermutlich der schwierigen Nachweisbarkeit der Art geschuldet, da die Echoortungsrufe bei akustischen Verfahren aufgrund der hohen Verwechslungsgefahr nur schwer determiniert werden können. Außerdem fliegen die Tiere sehr hoch und wählen zudem bevorzugt sehr hoch gelegene Quartiere (Sekundärquartiere beispielsweise an Hochhäusern). Hinzukommt, dass die Art aufgrund ihrer frühen Zugzeit im Frühjahr (mit den ersten frostfreien Tagen bereits ab Februar) und der späten Zugzeit im Herbst (in der Regel nicht vor Ende Oktober und dann bis in den Dezember) außerhalb üblicher Zugzeiten unterwegs ist und damit bei „üblichen“ Fledermausuntersuchungen von etwa Mitte März bis Ende Oktober in der Region nicht erfasst wird. Durch Zufallsfunde geschwächter Tiere ist jedoch bekannt, dass die Art in Nordrhein-Westfalen vorkommt. Da die Zweifarbfledermaus eine wandernde Art ist, ist davon auszugehen, dass Artzugehörige NRW durchwandern. Die Beeinträchtigung der Art durch WEA in NRW darf keinesfalls mit dem Argument, die Tiere bezögen hauptsächlich Quartiere im Siedlungsbereich, verharmlost werden.

Auch für die anderen Arten in Anhang 4 4.) des Leitfadens sind die artspezifischen Erläuterungen unvollständig bzw. fehlerhaft. Es ist davon auszugehen, dass es in NRW fast überall durchziehende und überwinterte Individuen und auch Paarungsquartiere des Großen Abendseglers gibt. Auch für den Kleinen Abendsegler kann sicher von einer weiteren Verbreitung als bisher bekannt ausgegangen werden. Da Rauhaufledermäuse im Herbst überall in NRW durchziehen, kann auch überall mit Paarungs- und auch Winterquartieren gerechnet werden. Diese Informationen sollten in den Leitfaden aufgenommen werden und angemessene Untersuchungen (z. B. auch von Balzplätzen/Paarungsquartieren) veranlassen.

5. Abstandsempfehlungen und Ausschlussbereiche für die windenergiesensible Fauna

Bei allen WEA-Planungen ist zu berücksichtigen, dass für die Vögel bisher keine sichere Methode vorliegt, mit der das Kollisionsrisiko belastbar vorhergesagt werden kann, u.a. weil eine Korrelation zwischen Flugaktivität und Kollisionsrisiko bisher nicht festgestellt werden konnte. Auch die Meidung gegenüber WEA ist nicht sicher vorherzusagen. Der Kenntnisstand der artspezifischen Verhaltensweisen von Fledermäusen lässt ebenfalls keine sicheren Prognosen zu, z. B. gibt es große Wissenslücken bzgl. des Zugverhaltens der Fledermäuse. Alle Bestandserfassungen im Vorfeld der WEA-Planung können lediglich Annäherungen liefern.

Daher sollte bei allen WEA-Planungen großes Augenmerk auf eine gute – natur- und artenschutzfachlich begründete – Standortwahl gelegt werden, die auf hinreichend umfassenden Voruntersuchungen fußt und dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt. Dies ist die sicherste „Vermeidungsmaßnahme“ für die Auswirkungen von WEA auf die Fauna und ist allen anderen "Vermeidungsmaßnahmen" (vgl. Ziff. 9) immer vorzuziehen. An dieser Stelle kommt fachlich empfohlenen Mindestabständen und Ausschlussbereichen eine entscheidende Rolle zu. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände die Einhaltung der nachfolgenden Empfehlungen.

5.1. Schutz der windenergiesensiblen Vogelarten

(betrifft Kapitel 2.2., 3., 6. und Anhang 2 des Leitfadens)

Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) als Mindestanforderungen für WEA-Planungen gelten, d. h. die empfohlenen Abstandsempfehlungen zu den Brut- und Schlafplätzen sollten eingehalten werden (vgl. Anlage 1 und 2). Zudem fordern die Naturschutzverbände die Einhaltung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers nicht nur in Bezug auf die dort genannten Mindestabstände, sondern auch in Bezug auf die genannten Prüfbereiche. Dies bedeutet:

In dem Ausschlussbereich um einen Brut-/Schlafplatz der WEA-sensiblen Arten, d. h. in einem Radius des empfohlenen Mindestabstands zu einer WEA, ist aufgrund der Vielzahl und der Regelmäßigkeit von Flugbewegungen von einer deutlich erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen. Oder es ist bei Unterschreitung des Mindestabstands von einer Scheuchwirkung auszugehen, die ein Meideverhalten der Vögel und damit den Funktionsverlust der Flächen/ eine Barrierewirkung zur Folge haben kann. Diese Bereiche sollten daher als Tabuflächen für WEA-Planungen behandelt werden, die Mindestabstände sollten nicht unterschritten werden.

Werden Brut-/Schlafplätze der Arten mit großem Aktionsraum außerhalb des Ausschlussbereichs, jedoch innerhalb des Prüfbereichs um eine geplante WEA herum kartiert, so ergibt sich ein erhöhter Prüfaufwand, um die regelmäßig genutzten Teilhabitate und entsprechenden Flugkorridore zu erfassen (s. Anlage 3/ Raumnutzungskartierung). Denn auch hier ist dann von einer erhöhten Kollisionsgefährdung oder einem Meideverhalten auszugehen. Diese Bereiche sind dann ebenfalls als Tabuflächen zu behandeln. (Eine grafische Darstellung der beiden Bereiche (Ausschluss- und Prüfbereich) und der verschiedenen Fallkonstellationen bei der Planung von WEA finden sich in Anlage 2.)

Der Leitfaden hingegen nennt keine Mindestabstände/ Ausschlussbereiche, die zum Schutz windenergiesensibler Vogelarten einzuhalten sind. Die Ausschlussbereiche und Prüfbereiche finden sich lediglich in den Empfehlungen für die Untersuchungsgebietsabgrenzung (Anhang 2 des Leitfadens) wieder. Innerhalb der Ausschlussbereiche soll nach Leitfaden mithilfe einer Raumnutzungskartierung eine Standortwahl für die WEA vorbereitet werden können. Diese Aufweichung der Ausschlussbereiche durch Anwendung einer Raumnutzungskartierung – im schlimmsten Fall in Kombination mit den völlig unzureichenden Vorgaben zur Untersuchungsmethodik (vgl. Ziff. 8.1.) – entbehrt jeglicher fachlicher Grundlage. Vorkommen innerhalb des Ausschlussbereichs sollten nicht zu einer Raumnutzungskartierung, sondern zur Behandlung als Tabubereich führen.

5.2. Schutz von besonderen Vogellebensräumen

(keine Beschäftigung des Leitfadens mit diesem Aspekt)

Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) als Mindestanforderungen für WEA-Planungen gelten. Darunter fallen auch die empfohlenen Abstandsempfehlungen zu den verschiedenen Vogellebensräumen, die für die Avifauna von besonderer Bedeutung und somit besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen sind. Bei diesen „fachlich empfohlenen“ Mindestabständen handelt es sich um Pufferzonen um diese Lebensräume, die aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna von WEA freizuhalten sind. Die besonderen Lebensräume selbst und die entsprechenden Pufferzonen

mit ihrem großen avifaunistischen Konfliktpotenzial sollten also bei der Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen.

Die besonderen Lebensräume und entsprechenden Abstandsempfehlungen, die aus Sicht der Naturschutzverbände zu berücksichtigen sind, ergänzt durch Anmerkungen und Hinweise zum Umgang damit, finden sich in Anlage 1 dieses Positionspapiers.

Es ist völlig unverständlich, dass der Leitfaden hierzu keinerlei Empfehlungen gibt, eine Ergänzung bei der anstehenden Überarbeitung halten die Naturschutzverbände für unbedingt erforderlich.

Hierbei muss auch der Empfehlung, überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore freizuhalten, Rechnung getragen werden. Diese können sich z.B. entlang von Flüssen, Tälern, Waldrändern oder Gebirgsrücken ziehen. Vogelzug kann eigentlich flächendeckend stattfinden (Breitfrontzug). Jedoch kann es z.B. bei topografischen Besonderheiten wie Höhenrücken zu Zugtrichtern kommen. Beim Schmalfrontzug, der z.B. an bestimmte Rastplätze (wie bei Kranichen) oder thermische Gegebenheiten (wie z.B. bei Störchen, Greifvögeln) gebunden ist, können Zugkorridore ermittelt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Vögel von diesen durch beispielsweise ungünstige Wetterlagen auch abweichen können.

Es fehlt hierbei an Bewertungsmaßstäben, lediglich im Vergleich mit anderen Bereichen können Aussagen zur Bedeutung der Zugkorridore getroffen werden. Eine solche vergleichende Erfassung des Vogelzugs wurde in NRW, im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen), bisher nicht durchgeführt. Es ist unverständlich, warum wichtige Zugkonzentrationskorridore wie z.B. Weser-, Rhein- oder Lippeaue in dem Leitfaden weder textlich noch kartografisch dargestellt sind. Damit bleibt NRW weit hinter den fachlichen Erfordernissen zur angemessenen Berücksichtigung der Verbotstatbestände in Bezug auf Zug- und Rastvögeln zurück.

Zur angemessenen Berücksichtigung von Rastvögeln sind für NRW zudem Kriterien für Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung zu benennen. Eine Empfehlung der Naturschutzverbände zur Bewertung von einigen der besonderen Vogellebensräumen findet sich in Anlage 1.

5.3. Schutz von besonderen Fledermauslebensräumen

(keine Beschäftigung des Leitfadens mit diesem Aspekt)

Es ist aus Sicht der Naturschutzverbände unverständlich, warum sich der Leitfaden an keiner Stelle mit dem Schutz der besonderen Lebensräume der Fledermäuse beschäftigt. Es sollten Hinweise gegeben werden, welche Bereiche für Fledermäuse von großer Bedeutung sind und daher von WEA frei gehalten und mit Abständen belegt werden sollten.

Für die Fledermauslebensräume gibt es keine vergleichbaren allgemein anerkannten Abstandsempfehlungen wie für die Avifauna. Jedoch finden sich in einigen Veröffentlichungen aus anderen Bundesländern Angaben zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sowie entsprechende Abstandsempfehlungen. Darauf basierend findet sich in Anlage 4 eine Zusammenstellung von besonderen Fledermauslebensräumen, die als Orientierungshilfe zur Bewertung von WEA-Planungen dienen können.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass im Zuge der Fortschreibung des Leitfadens eine Beschäftigung mit diesem Thema stattfindet.

6. Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung

Nur mit einer ausreichenden Ermittlung des Bestands können unter Beachtung der Wirkfaktoren der WEA-Planung überhaupt fundierte Auswirkungsprognosen hinsichtlich der Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Fauna erfolgen. Daher muss ein besonderes Augenmerk auf Methodik und Umfang der Bestandsermittlung gelegt werden. Um bei WEA-Planungen mögliche artenschutzfachliche Konflikte mit der Avifauna oder Fledermäusen zu ermitteln, muss zuvor geprüft werden, ob im Vorhabensbereich und dessen Umfeld WEA-sensiblen Arten (s. Ziff. 4) oder besondere Lebensräume (s. Ziff. 5) vorkommen.

Für eine Bestandsermittlung stehen zwei Vorgehensweisen zur Verfügung: Zum einen die Auswertung bereits vorhandener Daten, zum anderen die Durchführung von faunistischen Kartierungen vor Ort. Auf beide Weise erhaltene Daten müssen sorgfältig zusammengetragen werden, um den Bestand zu ermitteln. Nur so können die naturschutzfachlich besten Standorte für die WEA bestimmt werden.

Für die faunistischen Kartierungen ist der jeweilige Planungsstand zu berücksichtigen. Die Prüftiefe zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auch der Fauna, nimmt von der übergeordneten Ebene der Regionalplanung über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne bis hin zu den immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu. Für die Untersuchung von Standortalternativen und der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen kommt den Ebenen der Regionalplanung und Flächennutzungsplanung die entscheidende Bedeutung zu.

6.1. Datenaktualität, Datenabfrage und Notwendigkeit von Kartierungen

(betrifft Kapitel 5, 6.5 und Anhang 3 des Leitfadens)

Der Hinweis in Kapitel 6.5 des Leitfadens, dass auch ältere Daten „wichtige Hinweise zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellung“ liefern, ist nicht ausreichend. Die Berücksichtigung älterer Daten ist z. B. bei Offenlandarten (wie Weißen, Wachtelkönig) mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand sowie für Gemeinschafts-Schlafplätze von Greifvögeln relevant. Daher ist hierbei immer auch die Betrachtung längerer Zeiträume (10 Jahre) und älterer Daten notwendig. Zur Erfassung von Horststandorten von Greifvogel- und Großvogelarten sind ebenfalls Daten aus den letzten 10 Jahren zusammen zu tragen. Auch bei Fledermäusen hat sich bei Nachuntersuchungen von Altdaten gezeigt, dass Standorte traditionell über viele Jahrzehnte benutzt werden. Das Vorhalten und damit mögliche Abfragen von älteren Daten, auch länger als 10 Jahre zurückliegend, liefert den Gutachtern wichtige Vorkenntnisse für die Kartierung.

In Kapitel 2.1 des Leitfadens wird zu Recht erwähnt, dass alle verfügbaren Informationen einzuholen sind. Die Abfrage der genannten Informationssysteme ist hier auf keinen Fall ausreichend. Dem in die Informationssysteme einfließende Fundortkataster des LANUV (FOK) liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. In Kapitel 6.5 des Leitfadens selbst wird darauf hingewiesen, dass viele Daten in diese Informationssysteme noch nicht eingegangen sind. Große Datenlücken bestehen insbesondere in Hinblick auf Fledermausvorkommen. Es handelt sich bekanntlich nur um landesweit erhobene Daten und deren Abfrage kann eine auf das spezielle Untersuchungsgebiet zugeschnittene Datensammlung nicht ersetzen. Eine Abfrage der Daten des FOK kann nur bei positivem Abfrageergebnis Hinweise auf entsprechende Vorkommen liefern, jedoch bei negativem Ergebnis können keine Schlussfolgerungen hinsichtlich des Vorkommens einer Art gezogen werden. Eine solche Abfrage liefert nur Hinweise, die es zu überprüfen gilt. Es sollten zudem

landesweite Erhebungen veranlasst werden, um die momentan sehr schlechte Datenlage zu verbessern.

Es sind also in jedem Fall weitere lokal vorhandene Daten und Informationen zu recherchieren. Dazu sollten immer auch folgende Quellen herangezogen werden: kommunale Datenbanken und Kataster, Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region. Vorhandene Gutachten aus dem Raum sollten ausgewertet werden, ebenfalls die Monitoringprogramme und ökologische Flächenstichproben.

Die Schlussfolgerung, dass keine weiteren Untersuchungen notwendig sind, wenn keine Daten zu WEA-sensiblen Vogel- oder Fledermausarten vorliegen (Kap. 5 e.) des Leitfadens) darf sich nicht allein aus der Abfrage der Informationssysteme ergeben. Insbesondere im Fall der Fledermäuse können fehlende Daten auch darauf zurückzuführen sein, dass in dem Gebiet bisher noch keine Daten erhoben wurden. In diesem Fall kann nicht auf Untersuchungen verzichtet werden. Da in NRW flächendeckend mit dem zeitweiligen Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen ist, z. B. Großer Abendsegler, Zwergfledermaus oder während der Zugzeiten auch Rauhaut- und Zweifarbfledermaus, wäre der Verzicht auf Kartierungen grob fahrlässig. Im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten (Kap. 5 d.) des Leitfadens), erst recht in z. B. reichhaltig strukturierten Heckenlandschaften, ist aufgrund des flächendeckenden Vorkommens die Notwendigkeit einer Bestandserfassung naturschutzfachlich begründet. Hierfür bedarf es keiner Einzelfallbetrachtung.

Kartierungen vor Ort von bekannten Quartieren im Umkreis von 1 km abhängig zu machen, ist ebenfalls eine nicht sachgerechte Einschränkung der Bestandserfassungen. Viele relevante Wochenstubenquartiere sind vermutlich nicht bekannt. Auch Männchenquartiere werden nur in sehr geringem Umfang regelmäßig untersucht (Monitoring), so dass keine belastbaren Daten vorliegen können. Da zahlreiche Arten Jagdstrecken von mehr als 10 km Entfernung zu ihrem Quartier haben, so dass sie flüchtig zu erwarten sind, kann das Kollisionsrisiko der Fledermäuse ohnehin aus fachlicher Sicht nicht nur in Kombination mit dem Vorhandensein von Quartieren betrachtet werden.

Bei WEA-Planungen sollten im Vorfeld alle verfügbaren Daten über Fledermäuse in einem Radius von mindestens 10 km um den geplanten Standort berücksichtigt werden (Rodrigues et al. 2015).

Auch die Schwerpunktorkommen (SPVK) auf Basis des unvollständigen FOK können nur Aussagen treffen über Brutvorkommen, die landesweit bekannt sind; für Flächen außerhalb der SPVK können keine Aussagen getroffen werden. Die Notwendigkeit von avifaunistischen Kartierungen von der Lage von SPVK abhängig zu machen (Kap. 5. a.) und b.) des Leitfadens), lehnen die Naturschutzverbände ab. Allein schon da sie auf einer Datengrundlage von 2006 bis 2011 beruhen, sind sie dringend zu überarbeiten.

Des Weiteren ist die beschriebene Berechnung und Herleitung der Darstellung der SPVK schwer nachzuvollziehen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die oben genannten Einschränkungen zur Datenbasis und die Erläuterungen zur Berechnung in der Praxis von Behörden und Antragstellern immer Berücksichtigung finden. Dies ist aber für eine richtige Interpretation der Darstellung zwingend erforderlich. Ansonsten können hier Missverständnisse dazu führen, dass andere WEA-empfindliche Arten oder Brutvorkommen außerhalb der SPVK nicht ordentlich bearbeitet werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind diese SPVK eher irreführend als arbeitserleichternd.

Aus diesen Gründen muss im Leitfaden an den Stellen, an denen auf den Anhang 1 (Karten) verwiesen wird, auch immer deutlich die Erläuterungen in Anhang 3 hingewiesen werden.

Weiterhin ist unverständlich, warum derartige Gebiete nicht als Tabuzonen zu behandeln sind. Das wäre aus rein naturschutzfachlicher Sicht die notwendige Konsequenz. „Ernst zu nehmende Hinweise“, die durch die SPVK gegeben sein sollen, würden sicherlich auch ohne diese Kartendarstellungen im jeweiligen lokalen Verfahren durch die Abfrage aller vorhandenen Informationen (s. o.) vorliegen. Wie im Leitfaden selbst erwähnt, sind „die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG [...] unabhängig von diesem Datensatz grundsätzlich bei jeder konkreten Planung und im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.“ So können diese SPVK-Karten keine große Hilfestellung leisten. Stattdessen birgt deren Unvollständigkeit große Risiken für die Bearbeitung von Auswirkungen der WEA-Planungen auf WEA-empfindliche Brutvogelarten. Insbesondere der Aspekt, dass Flächen außerhalb der Schwerpunktorkommen eben nicht auf eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit schließen lassen, kann in der Praxis allein durch die Betrachtung der Karte leicht missverstanden werden.

6.2. Artenschutzprüfung auf Ebene der Regionalplanung

(betrifft Kapitel 4.1. und Anhang 1 des Leitfadens)

In der Regionalplanung erfolgt eine Strategische Umweltprüfung (SUP), die die Auswirkungen auf Schutzgüter in einer dem Planungsmaßstab entsprechenden Tiefe prüft. Dieses erfolgt in der Regel auf der Grundlage vorhandener Daten. Es ist die konsequente Beachtung von Tabuflächen einzufordern! Sollten Konflikte mit Vorkommen besonders geschützter Vogel- oder Federmausarten, die in der kommunalen Bauleitplanung und im Zulassungsverfahren nicht mehr gelöst werden können, absehbar sein, sind Bestandserfassungen dieser Arten zu fordern.

In Kapitel 4.1. des Leitfadens wird hierzu auf die so genannten verfahrenskritischen Arten verwiesen. Als „verfahrenskritisch“ gelten Arten, die im Fall ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstünden, da voraussichtlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen. Bei der Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kommt es auch darauf an, dass sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtern darf bzw. der günstige Erhaltungszustand zu wahren ist. Entsprechend enthält der Leitfaden bereits eine Auflistung der aufgrund des landesweit schlechten Erhaltungszustandes (Ampelbewertung „rot“) als verfahrenskritisch anzusehenden WEA-empfindlichen Arten.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die Liste der auf der Ebene der Regionalplanung als verfahrenskritisch zu berücksichtigenden Arten um weitere WEA-sensible Arten zu ergänzen, die sich nach der Ampelbewertung in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, dazu zählen: Haselhuhn, Ziegenmelker, Zwergdommel sowie die Mopsfledermaus (zu letztgenannter Art s. Ziff. 4.2.).

Auch andere Art-Vorkommen, beispielsweise Wochenstuben von Kleinem Abendsegler und Zwergfledermaus, Paarungs-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiete des großen Abendseglers oder der Rauhaufledermaus können aufgrund ihres unzureichenden Erhaltungszustandes und des anzunehmenden erhöhten Kollisionsrisikos als verfahrenskritisch anzusehen sein und entsprechend eine Prüfung und planerische Konfliktbewältigung auf der Ebene der Regionalplanung erfordern.

Um landesweit und regional bedeutsame Vorkommen europäischer Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten zu berücksichtigen, wie es der Leitfaden in Kapitel 4.1. als Ziel vorgibt, muss der Leitfaden dahingehend ergänzt werden, dass zusätzlich Bereiche mit Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten auf der Ebene der Regionalplanung als Tabubereiche planerisch zu berücksichtigen sind. Dabei könnten Flächen, für die der Nachweis erbracht wurde, dass es zum Zeitpunkt der Planerstellung kein Brutvorkommen gibt/ gab, aus der Kulisse der Tabubereiche ausgenommen werden. Bei den Schwerpunktorkommen – Brutvögel (Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) und Rast- und Zugvögel (Sing- und Zwergschwan, Kranich, Mornellenregenpfeifer, Nordische Gänse) – weisen die Karten zu den Vorkommen (Anhang 1 des Leitfadens) gravierende Schwachstellen auf, die eine Überarbeitung unter Einschluss ehrenamtlich erhobener Daten dringend erfordern.⁷

6.3. Artenschutzprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung

(betrifft Kapitel 4.2. des Leitfadens)

In der Flächennutzungsplanung sollte im Rahmen der Neuaufstellung oder Änderung eines FNP für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zweistufig vorgegangen werden. In einer Potenzialflächenanalyse erfolgt im ersten Schritt eine gemeindeweite Suche von potentiell geeigneten Flächen für Konzentrationszonen. Diese erfolgt unter Berücksichtigung von Tabubereichen und Abstandsflächen zur Wohnbebauung sowie der Windhöflichkeit, ohne, dass flächendeckende Bestandserhebungen und -bewertungen durchzuführen sind. Im zweiten Schritt der Potenzialflächenanalyse, d. h. bei der vertieften Betrachtung der zur Auswahl stehenden potentiell geeigneten Flächen für Konzentrationszonen, sind Untersuchungen vor Ort erforderlich. Bei der Auswahl sollte eine nach Umweltgesichtspunkten vergleichende Betrachtung der ermittelten Potenzialflächen erfolgen. Dabei sind die Vorkommen besonders empfindlicher Arten zu berücksichtigen. Es müssen also faunistische Kartierungen im Bereich der potenziellen Konzentrationszonen durchgeführt werden, auf deren Grundlage die Auswirkungen der Planung abzuschätzen sind. Diese Untersuchungen können sich auf eine gezielte Kartierung der besonders gefährdeten Arten beschränken (vgl. Anlage 1, 2, 5).

Da die Voruntersuchungen in den meisten Fällen bodengestützt sind, sind auch mit Kenntnis der WEA-Standorte keine abschließenden Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen möglich. Wohl aber sind die Kenntnis des Arteninventars und eine Einschätzung der Häufigkeit und des phänologischen Auftretens der einzelnen Arten unter Umständen von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Abwägung für den Vorhabenträger. Wenn in einer Konzentrationszone aufgrund von Konflikten mit kollisionsgefährdeten Fledermausarten des offenen Luftraums mit sehr hohen Abschaltzeiten zu rechnen ist, sollte der Vorhabenträger dies so früh wie möglich erfahren. Unter anderem aus diesem Grund halten die Naturschutzverbände es für sinnvoll, eine Fledermausuntersuchung bereits in einer frühen Planungsebene durchzuführen. Bei nachträglicher Kenntnis der Standorte und WEA-Typen können dann im nachgelagerten Verfahren (häufig immissionsschutzrechtliches Verfahren) auf Basis der

⁷ Vgl. auch gemeinsame Stellungnahmen von BUND NRW, LNU und NABU NRW zur „Aufstellung des Regionalplans Arnsberg - Sachlicher Teilplan Energie“ vom 22.12.2014 und zur „Aufstellung Regionalplan Münsterland – sachlicher Teilabschnitt Energie“ vom 19.12.2014; veröffentlicht unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Aktuelle Meldung vom 29.12.2014.

Datengrundlage vertiefende Aussagen getroffen oder ggf. weiterführende Untersuchungen veranlasst werden (z. B. bei Planungen in Wäldern Telemetrie zum Auffinden der Quartiere).

Es müssen daher bereits auf FNP-Ebene faunistische Kartierungen durchgeführt werden, auf deren Grundlage die Auswirkungen der Planung abzuschätzen sind und die Vollziehbarkeit der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht darzustellen ist. Diese Untersuchungen können sich ggf. auf eine gezielte Kartierung der WEA-empfindlichen Arten beschränken. Hier wäre dann selbstverständlich eine naturschutzfachlich hergeleitete und vorsorgeorientierte Liste von WEA-empfindlichen Arten abzuarbeiten (vgl. Ziff. 4).

6.4. Artenschutzprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

(s. Kap 4.3 Leitfaden)

Im konkreten Zulassungsverfahren sind alle mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen detailliert zu prüfen und der Bestand der Schutzgüter mit entsprechender Untersuchungstiefe und Aktualität zu erfassen. Für das Schutzgut Fauna sollten die aufgeführten Anforderungen an den Untersuchungsrahmen (s. Ziff. 8, Anlagen 3 und 6) erfüllt werden. Die Anforderungen an die Umweltfolgenprüfung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Zulassung können dabei an den Bearbeitungsstand der vorgelagerten Ebene angepasst werden. D. h., das Prüferfordernisse auf immissionsschutzrechtlichen Zulassungsebene entfallen können, wenn im Rahmen eines für das WEA-Vorhaben maßgeblichen Bauleitplanverfahrens alle Prüfungen und Untersuchungen detailliert durchgeführt wurden und die Aktualität der Daten gewährleistet ist. Wurden die Prüfungen hingegen nur überschlägig durchgeführt, sind diese im Zulassungsverfahren entsprechend durch zusätzliche Untersuchungen zu ergänzen. Wurden für die Untersuchungen im Rahmen der Artenschutzprüfung im Bauleitplanverfahren Methoden und Technik verwendet, die heute überholt sind, so wird eine neue Untersuchung erforderlich.

Das Prüferfordernis kann nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht deshalb entfallen, weil das Inkrafttreten des Bauleitplans weniger als sieben Jahre zurückliegt. So können sich Methoden- und Technikstandards auch in kürzeren Zeiträumen ändern, wie beispielsweise die Weiterentwicklung zur Erfassung von Fledermäusen in den zurückliegenden Jahren zeigt. Die im Leitfaden an dieser Stelle genannte 7-Jahresfrist sollte daher entfallen.

7. Qualitätssicherung faunistischer Gutachten

(keine Beschäftigung des Leitfadens mit diesem Aspekt)

In der Praxis wird deutlich, dass dringend eine funktionierende Qualitätssicherung der im Rahmen von WEA-Planungen vorgelegten faunistischen Gutachten einzuführen ist. Hierfür muss der Leitfaden konkrete Anforderungen an die zu erstellenden Gutachten und Untersuchungsstandards formulieren.

Ergebnis der Überarbeitung des Leitfadens müssen daher Konkretisierungen der Vorgaben zum Untersuchungsumfang und der Erfassungsmethodik sein. Dies leistet der Leitfaden aktuell nicht, wodurch unterschiedliches Vorgehen verschiedener Gutachter zugelassen lassen und das Ziel der Bereitstellung eines Methodenstandards verfehlt wird. Die untergesetzlichen Vorgaben müssen geeignet sein, den Behörden als Prüfschema zur fachlichen Kontrolle vorgelegter Gutachten dienen zu können. So können Genehmigungsbehörden befähigt werden, in begründeten Fällen ihrer Pflicht, nicht fachgerechte Gutachten zurückzuweisen, nachzukommen. Die Behörden sind im Übrigen personell entsprechend auszustatten, um die Fülle der Gutachten und Rohdaten auszuwerten zu können.

Die Naturschutzverbände halten es daher für geboten, im Leitfaden die dringende Empfehlung auszusprechen, dass die Vergabe von faunistischen Gutachten im Rahmen von WEA-Planungen über die Genehmigungsbehörde in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuwickeln ist, um eine objektive und ergebnisoffene Untersuchung sowie die Einhaltung der Untersuchungsstandards zu gewährleisten. Zugleich ist klarzustellen, dass es sich dabei um die Zusammenstellung der Antragsunterlagen nach den Vorgaben der 9. BImSchV handelt und die Kosten vom Vorhabenträger (Antragsteller) zu tragen sind.

Alle Rohdaten müssen der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Für die Fledermauserfassung bedeutet das, dass alle Daten ungeschnitten auf DVD inklusive der Störgeräusche einzureichen und von der Genehmigungsbehörde 10 Jahre aufzubewahren sind. Gleiches gilt für abgeleitete Daten wie zum Beispiel Datenbanken, Karten und Excel-Tabellen. Den Vorgaben des Urheberrechts ist dabei Rechnung zu tragen, indem die Nutzungsrechte entsprechend auszugestaltet sind. Hierdurch soll auch gewährleistet werden, dass Naturschutzverbände etc. Zugriff auf die Daten erhalten können (Umweltinformationsgesetz), um diese ggf. zu überprüfen.

Die Gutachten müssen eine transparente Beschreibung der Methodik sowie nachvollziehbare und übersichtliche Darstellungen der Ergebnisse enthalten, die eine Prüfung der vorgelegten Ergebnisse und Bewertungen durch die Behörde oder Dritte möglich machen. Es müssen genaue Dokumentationen der Untersuchungen vorgelegt werden.

Alle Erfassungen sind von fachlich versierten, erfahrenen Gutachtern durchzuführen. Im Gutachten sollten alle Personen namentlich genannt werden, die in einer bestimmten Form (Felderhebung, Auswertung, Bewertung) an der Erfassung beteiligt waren. Deren Qualifikation und Erfahrung muss dargelegt werden. Es ist eine enge Abstimmung mit vor Ort tätigen Experten, Artkennern und Gebietsbetreuern (z. B. von Biostationen) erforderlich. Eine solche Einbindung sollte bereits vor Festlegung des Untersuchungsrahmens stattfinden.

Konkrete Anforderungen an Erfassungsstandards der Avifauna und der Fledermäuse finden sich in den Anlagen 3 und 6 zu diesem Positionspapier.

8. Methodenstandards für die Erfassung der windenergiesensiblen Fauna

Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen und zur Zulässigkeit der WEA-Planung können nur mit einer fach- und sachgerechten Bestandsaufnahme getroffen werden. Die im Leitfaden genannten Vorgaben zu den Methoden der Erfassung der Fauna im Rahmen von WEA-Planungen sind unzureichend. Dies zeigt sich deutlich in den einzelnen zur Genehmigung vorgelegten Gutachten, deren Methodik zumeist nicht geeignet ist, den faunistischen Bestand angemessen zu erfassen. Fehlerhafte Vorgaben im Leitfaden führen zu einer ungenügenden Aussagekraft der Gutachten hinsichtlich der Gefährdung der Vögel und Fledermäuse durch geplante WEA. Eine Überarbeitung der Methodik ist nach Auffassung der Naturschutzverbände fachlich unerlässlich.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis sollte hinsichtlich der Methodenstandards im Leitfaden darauf hingewiesen werden, dass bei den Bestandserfassungen keine Unterscheidung zwischen betriebsbedingt und anlage-/ baubedingt gemacht wird, sondern der faunistische Bestand zunächst unabhängig von der Art der möglichen Auswirkungen zu erfassen ist.

8.1. Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Avifauna

(betrifft Kapitel 6.1., 6.2. und 6.3. des Leitfadens)

8.1.1. Untersuchungszeitraum

Um den avifaunistischen Bestand annähernd abbilden zu können, sollten die Kartierungen allesamt möglichst über den Zeitraum von mindestens zwei Kalenderjahren erfolgen, damit jährliche Schwankungen der Bestände, insbesondere bei Offenlandarten wie Weihen, Wachtelkönig und Wachtel und damit jährliche Änderungen der Lage von Brutplätzen (Bodenbrüter, Wechselhorste baumbrütender Greifvögel) in die Betrachtung eingehen können.

Die Erfassung über mindestens zwei Jahre ist für eine Raumnutzungskartierung unbedingt erforderlich, da das Raumnutzungsverhalten der relevanten Arten von Jahr zu Jahr sehr variabel sein kann.

Näheres hierzu siehe Anlage 3 zu diesem Positionspapier.

8.1.2. Untersuchungsgebiet

Das zu untersuchende Gebiet einer faunistischen Kartierung muss alle Bereiche abdecken, in denen Auswirkungen auf die entsprechende Artengruppe zu erwarten sind. Diese Bereiche sind aus den von der LAG-VSW (2015) empfohlenen Ausschlussbereichen sowie den empfohlenen Prüfbereichen abzuleiten. Hierbei sind die in Anlage 1 und 2 zu diesem Positionspapier aufgeführten Bereiche anzuwenden.

Näheres hierzu siehe Anlage 3 zu diesem Positionspapier.

8.1.3. Brutvögel

Die fachlich gebotene Untersuchungsmethodik findet sich in Anlage 3 dieses Positionspapiers. Danach ergeben sich z. B. folgende Mängel der Vorgaben im Leitfaden:

Die Angabe eines allgemeingültigen Erfassungszeitraums ist überflüssig, da er sich nach dem jeweiligen Artenspektrum richtet. Aus den artspezifischen Erfordernissen ergibt sich dann der Gesamtzeitraum.

Die gleiche Aussage kann für die Gesamtzahl der Begehungen getroffen werden, da auch hier die artspezifisch variierenden Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) zu berücksichtigen sind.

Die nicht geeigneten Wetterbedingungen müssen detaillierter aufgeführt werden.

Eine Horstsuche wird nicht allein bei bestehenden „ernst zu nehmenden Hinweisen“ erforderlich, sondern ist obligatorisch im Rahmen der Brutvogelerfassungen durchzuführen. Die Aufzählung von „Horsten in Baumreihen, Gehölzen und am Rand von Waldgebieten“ lässt mögliche Boden- und Felsbruten, z. B. beim Uhu außer Acht, ebenso künstlichen Horste des Weißstorches.

8.1.4. Rast- und Zugvögel

Die fachlich gebotene Untersuchungsmethodik findet sich in Anlage 3 dieses Positionspapiers. Danach ergeben sich z. B. folgende Mängel der Vorgaben im Leitfaden:

Die avifaunistische Erfassung von Winterbeständen ist nicht nur „optional“ durchzuführen, sie ist essentieller Bestandteil der avifaunistischen Datenerhebung.

Auf die Erfassung des Vogelzuges kann nicht verzichtet werden. Breitfrontzug kann flächendeckend stattfinden, kann sich aber auch z. B. bei topografischen Besonderheiten wie Höhenrücken zu Zugtrichtern verdichten. Beim Schmalfrontzug, der z. B. an bestimmte Rastplätze (wie bei Kranichen) oder thermische Gegebenheiten (wie z. B. bei Störchen, Greifvögeln) gebunden ist, können Zugkorridore ermittelt werden. Eine Erfassung des Vogelzugs sollte für das Land NRW, wie in anderen Bundesländern bereits geschehen, veranlasst werden, um dann die Ergebnisse in WEA-Planungen berücksichtigen zu können. Denn eine Prüfung des landesweiten Vogelzugs im Rahmen der einzelnen WEA-Verfahren ist nicht möglich.

8.1.5. Raumnutzungskartierung

Die im Leitfaden gewählte Formulierung „soweit im Einzelfall ggf. erforderlich“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu, es bedarf hier einer genauen Erläuterung (vgl. Anlagen 1, 2, 3).

Gerade bei einer fachlich so anspruchsvollen Untersuchung wie bei der Raumnutzungskartierung (RNK) sind konkrete und rein fachlich begründete Vorgaben zur Methodik unerlässlich. Denn selbst bei einem umfassenden Untersuchungsrahmen können RNK die Realität nicht abbilden (vgl. auch LANGGEMACH & MEYBURG 2011). Es kann also nur versucht werden, einen Standard festzulegen, der die tatsächliche Raumnutzung der Vögel bestmöglich erfassen lässt (vgl. Anlage 3). Auch aus diesem Grund muss den empfohlenen Mindestabständen der LAG-VSW unbedingt großes Gewicht beigemessen werden. Die Ergebnisse einer RNK dürfen nach Auffassung der Naturschutzverbände nur innerhalb der Prüfbereiche zur Auswirkungsprognose/ -bewertung herangezogen werden. Gegenüber der „Öffnung“ der Ausschlussbereiche und Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit von WEA-Vorhaben innerhalb der empfohlenen Ausschlussbereiche auf der Grundlage von RNK und Maßnahmen bestehen allergrößte Bedenken, da die methodischen Vorgaben im Leitfaden für die RNK unzureichend sind und der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen in vielen Fällen aussteht.

Die Vorgabe von unzureichenden Methodenstandards wie im Leitfaden führt zu völlig falschen Bewertungen der Raumnutzung im Vorhabensbereich und kann damit gravierende Folgen für die Avifauna haben. Die im Leitfaden angegebenen Vorgaben zur Erfassungsdauer (Anzahl Begehungen, Beobachtungsdauer) entsprechen nicht der Aktivität und Verhaltensbiologie der Greif- und Großvogelarten und sind somit bei Weitem nicht für eine belastbare RNK geeignet.

Die Naturschutzverbände halten eine RNK gemäß den Vorgaben in Anlage 3 zu diesem Positionspapier für fachlich geboten, darunter liegende methodische Standards können keine repräsentativen Ergebnisse bezüglich der tatsächlich stattfindenden Flugbewegungen erzielen.

Es ist zudem anzumerken, dass visuelle Höhenangaben für die Beurteilung des Kollisionsrisikos ungeeignet sind und aufgrund der erheblichen methodischen Unsicherheiten unbedingt auf Höhenschätzungen verzichtet werden sollte (vgl. auch LANGGEMACH & MEYBURG 2011).

8.2. Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Fledermäuse

(betrifft Kapitel 6.4. des Leitfadens)

8.2.1. Untersuchungszeitraum

Der Zeitraum für die Fledermaus-Erfassungen muss die komplexe Lebensraumnutzung mit ihrer (artspezifischen) Jahresphänologie berücksichtigen. Die verschiedenen Lebensphasen

im Jahr von Sommeraspekt über Zugzeiten und Winteraspekt variieren artspezifisch, gehen zudem ineinander über und können auch witterungsbedingt oder aufgrund der geografischen Lage variieren. Diese Unterschiede müssen bei der Festlegung des Zeitraums unbedingt beachtet werden.

Der im Leitfaden vorgegebene Erfassungszeitraum 1.4. - 31.10. ist nicht ausreichend, um das Artenspektrum und die Aktivität am geplanten WEA-Standort vollständig zu erfassen. Beispielsweise liegen die Zugzeiten der WEA-sensiblen Zweifarbfledermaus sehr früh (ab Februar) und sehr spät im Jahr (bis in den Dezember). Dieses Vorkommen würde also bei den vorgegebenen Zeiten gar nicht registriert.

Näheres hierzu siehe Anlage 6 zu diesem Positionspapier.

Um den Bestand im Untersuchungsgebiet annähernd abbilden zu können, sollten die Kartierungen allesamt möglichst über den Zeitraum von zwei Kalenderjahren erfolgen, um jährliche Bestandsschwankungen besser ausschließen zu können.

8.2.2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet im Umkreis von 1 km um den Anlagenstandort ist mit Blick auf den Aktivitätsradius nahezu aller Fledermausarten zu gering bemessen, denn der reguläre Abstand zwischen Wochenstube und Jagdhabitat ist – bis auf wenige engräumig lebende Arten (Bechsteinfledermaus, beide Langohrarten) – deutlich größer. Die sehr mobilen Arten wie z. B. der Großen Abendsegler, das Große Mausohr bewegen sich zur Jagd ohne weiteres bis zu 10 km entfernt von ihrem Quartier. Liegt nun ein WEA -Standort zwischen Quartier und einem guten Jagdgebiet (z. B. Gewässer), dann fliegen die Tiere durch den Wirkungsbereich, auch wenn der WEA-Standort mehr als 1 km entfernt vom Quartier liegt.

Das flächendeckend zu untersuchende Gebiet sollte sich daher i. d. R. über einen 1 km-Radius (gemessen als Abstand zum Turm plus Rotorradius) um die WEA bzw. den geplanten Windpark oder die geplante Konzentrationszone erstrecken. Wochenstuben und Winterquartiere sind innerhalb eines Radius von 2 km zu suchen. Sind Quartiere der besonders kollisionsgefährdeten Arten (s. Anlage 5) innerhalb eines „Prüfbereichs“ (analog zu den Abstandsempfehlungen für die Vögel (vgl. Anlagen 1 – 3) von 5 km bereits bekannt oder werden im Rahmen der Untersuchungen (zum Beispiel durch Telemetrie besäugter Weibchen) kartiert, so ist das Gebiet für die Untersuchung der betroffenen Arten entsprechend zu vergrößern, um die regelmäßig genutzten Jagdhabitats und Flugrouten zu identifizieren (vgl. RODRIGUES et al. 2015).

8.2.3. Methodik

Zur Erfassung der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten sind Kartierungen des Bestands und der Aktivitätsdichten während der verschiedenen Lebensphasen notwendig. Dabei sind der Sommeraspekt, sowie der Frühjahrs- und Herbstzug zu erfassen. Durch die Kartierung der Flugaktivität in der Fläche sind die bedeutenden (essenziellen) Nahrungs-/ Jagdhabitats und Flugrouten zwischen den Teilhabitats sowie die genutzten Räume ziehender Fledermäuse zu identifizieren. Um eine Auswirkungsprognose zu erstellen, sind außerdem alle im Jahresverlauf genutzten Quartierstandorte zu kartieren, d. h. Sommerquartiere (Wochenstuben und Wechselquartiere, Männchen-Tagesquartiere und -Schlafplätze), Balz- und Paarungsquartiere, Schwärm- und Winterquartiere sowie Zwischenquartiere.

Um diese komplexe Lebensraumnutzung und die Funktionsräume der Fledermäuse zu erfassen, muss immer ein Methodenmix zur Anwendung kommen: In jedem Fall wird die Kom-

bination verschiedener akustischer Erfassungsmethoden (Detektorbegehungen, parallel dazu Horchboxen und Dauererfassung über die gesamte Aktivitätsperiode) zur Erfassung des Artenspektrums und der relativen Aktivitätsdichten sowie der Jahresphänologie notwendig, hinzu kommen Quartiersuche mit ggf. entsprechenden Ausflugszählungen, sowie ggf. Netzfang und Telemetrie.

Die Erfassung der Fledermausaktivität in Bodennähe (im Wald auch im Kronenbereich) kann Hinweise auf die Aktivitätsdichte in der Höhe der Rotoren geben bzw. lässt diesbezüglich eine Einschätzung zu. Jedoch ist durch diese Erfassungen am Boden aufgrund der begrenzten Detektorreichweite (Detektorreichweite zwischen 5-70 m je nach Fledermausart, vgl. Brinkmann et al. 2011, Runkel 2011, Adams et al. 2012, Barataud 2012) keine sichere Prognose für die Höhe möglich, auch können keine Aussagen zu einer Attraktionswirkung der WEA gemacht werden. Sind bei einem Repowering-Vorhaben oder bei der Erweiterung eines Windparks Bestandsanlagen vorhanden oder kann z. B. auf bestehende Windmessmasten zurückgegriffen werden, so sind daher ergänzend Dauererfassungen in der Höhe durchzuführen. Diese Ergebnisse können die Untersuchungen am Boden sinnvoll ergänzen, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse am entsprechenden Standort abzuschätzen.

Da aber vor der Umsetzung eines WEA-Vorhabens auch mit den oben genannten Untersuchungen keine Möglichkeit besteht, die tatsächliche Fledermausaktivität auf Höhe des späteren Rotorbereichs zu erfassen und z. B. über mögliche Anlockwirkungen der WEA vorab keine Kenntnisse bestehen, müssen die vorlaufenden Untersuchungen immer auch um ein nachlaufendes Höhenmonitoring an den bestehenden WEA ergänzt werden, um notwendige Betriebszeitenbeschränkungen für die WEA zu ermitteln (vgl. Ziff. 9).

Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in Anlage 6 des vorliegenden Positionspapiers. Dort finden sich auch Anforderungen an die Dokumentation der Untersuchungen in den Gutachten. Die Naturschutzverbände erwarten auch von dem fortgeschriebenen Leitfaden entsprechende Angaben, um die Prüfung von Gutachten zu erleichtern.

Aufgrund des flächendeckend zu erwartenden Vorkommens der Fledermäuse in NRW kann auf Kartierungen vor Ort nicht verzichtet werden. Voruntersuchungen ermöglichen zwar allein ohne das Höhenmonitoring keine genaue Beschreibung der Aktivitäten im Rotorbereich, aber sie dienen dazu, im Vorfeld besonders kritische Standorte mit hohem Konfliktpotenzial zu identifizieren.

9. Maßnahmen zum Schutz der windenergiesensiblen Fauna

(betrifft Kapitel 8 und 9 und Anhänge 6 und 7 des Leitfadens)

Der Leitfaden leistet – auch gemessen an der eigenen Zielsetzung, eine rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA in NRW zu erreichen (vgl. S. 4 des Leitfadens) – hinsichtlich der Ausgestaltung etwaiger Schutzkonzepte keinen hilfreichen Beitrag.

Im Zuge der Überarbeitung ist folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- zutreffende naturschutzrechtliche Einordnung der Schutzmaßnahmen/ -konzepte
- naturschutzfachliche Eignung der Schutzmaßnahmen/ -konzepte (Schutzzweck/ -güter, Zielkonflikte,...)
- Anforderungen an Realisierbarkeit
- Maßnahmeerfolg und (langfristige) Wirksamkeit

- Evaluierung bzw. Anpassung der Maßnahmen an fachliche Erkenntnisse und Berücksichtigung in den konkreten Zulassungsentscheidungen durch entsprechende Nebenbestimmungen.

9.1. Betriebszeitenbeschränkungen und Abschaltalgorithmen

In der Planungspraxis schlagen Antragsteller vermehrt Betriebszeiteinschränkungen vor im Interesse, die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben auch an artenschutzrechtlich nicht geeigneten Standorten herbeizuführen. Die eingeschränkten Betriebszeiten für einen Standort ergeben sich oft sowohl aus Abschaltungen tagsüber über mehrere Monate wegen WEA-sensibler Vogelarten als auch aus nächtlichen Einschränkungen wegen WEA-sensibler Fledermausarten. In Genehmigungen werden entsprechende Einschränkungen der Betriebszeiten in Bezug auf die Avifauna oft unter dem Vorbehalt eines begleitenden Monitorings getroffen, in dem z. B. die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen durch Raumnutzungskartierungen nachgewiesen werden soll. Für die WEA-sensiblen Fledermausarten wird in der Regel für das erste Betriebsjahr ein Abschaltalgorithmus festgelegt, der auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings für das zweite und die weiteren Betriebsjahre ggf. geändert und verbindlich aufgegeben wird. Ein naturverträglicher Betrieb solcher Windenergieanlagen bringt damit einen erheblichen Prüf- und Kontrollaufwand der Abschaltungen und Monitoringberichte mit sich.

Die Naturschutzverbände befürchten, dass sich diese Zulassungspraxis zu Lasten der Artenschutzbelange geht, da nach ihrer Auffassung einerseits Kontroll- und Vollzugsdefizite absehbar sind und andererseits methodische Mängel bei der Sachverhaltsermittlung, den Bestandsaufnahmen wie beispielsweise zur Raumnutzungskartierung festzustellen sind. Zugleich stellt sich die Frage, inwiefern ein entsprechend eingeschränkter Anlagenbetrieb überhaupt einen „substantiellen“ Beitrag zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu leisten vermag.

Betriebszeiteinschränkungen und Abschaltalgorithmen stellen geeignete Maßnahmen für einen naturverträglichen Betrieb von Windenergieanlagen dar, sollten aber nicht dazu genutzt werden, um Anlagen an höchst konflikträchtigen Standorten vermeintlich genehmigungsfähig zu machen.

9.1.1. Avifauna

(betrifft Kapitel 8 des Leitfadens)

Von Seiten der Naturschutzverbände bestehen erheblichen Zweifel hinsichtlich der tatsächlichen langfristigen Umsetzung von Betriebszeitenbeschränkungen in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung, da die Bewirtschaftung für die Betriebsdauer auch rechtlich gesichert sein müsste: Die fehlenden Möglichkeiten der Kontrolle in der Praxis lassen außerdem erhebliche Vollzugsdefizite befürchten.

Im Leitfaden werden die Maßnahmen auf temporäre Abschaltungen bei Grünlandmahden, Ernte auf Ackerflächen beschränkt. Nach Auffassung der Naturschutzverbände müssten sie sich aber auf jede Art der Bodenbearbeitung (z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Fräsen, Walzen, Einsäen) und des Materialauftrags (z. B. Aufbringung von Gülle, Mist oder Gärresten aus Biomasseanlagen, Erdauftrag) erstrecken, da diese Arbeiten Milane und andere Greifvögel wie Schwarzmilan und Mäusebussard anlocken. Nach dem Leitfaden sind die Abschaltungen vorzunehmen, wenn die Mahd-, Erntetätigkeiten in einem Umkreis von mindestens 100 Meter um die Anlage erfolgen (Leitfaden, S. 25 unten). Die Festlegung

dieses Radius von 100 m ist fachlich nicht begründet. Die Abstandsangabe von 100 m für die Bewirtschaftungsauflagen ist nicht nachvollziehbar. Alle Erntearbeiten in und um einen Windpark können Rotmilane anlocken, die dann beim Anflug durch die WEA gefährdet sind. Wenn dieses Risiko minimiert werden soll, müssten großflächig in und um einen Windpark alle Mahd-, Erntearbeiten zu Abschaltungen führen.

Des Weiteren gibt es momentan Bestrebungen, WEA abzuschalten bei bevorstehender Kollision mit einem Vogel. WEA können jedoch nicht schnell genug abgeschaltet werden ohne Schaden zu nehmen, um eine Kollision zu verhindern. Insbesondere trifft dies für schnellfliegende Vögel, wie z. B. den Wanderfalken zu.

In der Planungspraxis werden langfristige Abschaltungen auch für WEA-empfindliche Vogelarten, wie z. B. den Rotmilan, zur Konfliktlösung in Genehmigungsverfahren eingebracht. An hoch konfliktträchtigen Standorten sind jedoch auch solche Betriebseinschränkungen, selbst wenn diese sich auf lange Zeiträume wie 6 Monate erstrecken, nicht geeignet, das durch den Betrieb der Anlage bedingte signifikant erhöhte Tötungsrisiko für WEA-sensible Vogelarten zu vermeiden. Denn davon abgedeckt würden lediglich sechs Monate des Zeitraums von oftmals zehn Monaten des Jahres, in dem sich Arten wie der Rotmilan im Bereich der geplanten Windenergieanlagen dauerhaft und regelmäßig aufhalten. Auch ist darauf hinzuweisen, dass zunehmend ein Teil der Tiere den Vogelzug auslassen und in Deutschland überwintern. Angesichts der dann erforderlichen Abschaltzeiträume - hinzu kämen ja noch die Abschaltzeiten für Fledermäuse in bestimmten Nächten - stellt sich die Frage, ob Anlagen an solchen Standorten überhaupt noch wirtschaftlich zu betreiben sind und ob sie einen Beitrag zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien leisten.

Im Leitfaden sollte darauf hingewiesen werden, dass in solchen Fällen zu prüfen ist, ob die beantragte Genehmigung für den Antragsteller ohne praktischen wirtschaftlichen Nutzen ist und deshalb (nicht länger) ein entsprechendes Sachbescheidungsinteresse besteht.

9.1.2. Fledermäuse

(betrifft Kapitel 8 und 9 des Leitfadens)

Die Einschränkung der Betriebszeiten durch Abschaltalgorithmen ist derzeit die einzige Möglichkeit, massenweise Tötungen von Fledermäusen an WEA zu verhindern. Jedoch sind die Fledermäuse bisher wenig erforscht, und man müsste viel mehr über die Populationsökologie, ihr Jagdverhalten, ihre Flughöhe etc. wissen, um zu entscheiden, wann das Abschalten einer Anlage sinnvoll ist. Daher gilt die sorgfältige Auswahl der Standorte für WEA als entscheidend, um das Risiko für Fledermäuse zu minimieren, und es ist bei der Festlegung der Abschaltzeiten mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

Im Leitfaden werden für die Festlegung von Abschalt Szenarien zwei mögliche Vorgehensweisen eröffnet: Entweder es werden hierfür im Vorfeld der WEA-Genehmigung Untersuchungen am Boden durchgeführt oder es wird ein Gondelmonitoring nach der sog. RENEBAT-Methode (Brinkmann et al. 2011, BMU-Forschungsvorhaben) durchgeführt.

Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen, stattdessen müssen immer Voruntersuchungen und ein nachlaufendes Höhenmonitoring durchgeführt werden, um Abschaltalgorithmen bestimmen zu können. Eine Höhenerfassung als Grundlage für die Ermittlung von Abschaltzeiträumen zum Schutz WEA-sensibler Fledermausarten hat sich als fachlich zwingend erforderlich erwiesen, da die Ergebnisse von Fledermauserfassungen am

Boden keine sichere Prognose über das Vorkommen und die Gefährdungen von sich im Bereich der WEA-Rotoren aufhaltenden Fledermausarten ermöglichen (s. u.). Eine - die Voruntersuchungen ergänzende - Erfassung im Einwirkungsbereich der Rotoren ist notwendig, um auf Grundlage der gewonnenen Daten in der Höhe zum Vorkommen der Fledermäuse (jahreszeitlich, tageszeitlich, in Abhängigkeit der Wetterbedingungen) Abschaltzeiträume im Gefährdungsbereich festzulegen.

Die Abschaltzeiten müssen artenschutzfachlich begründbar und artenschutzrechtlich begründet sein. Die Formulierung im Leitfaden, dass Abschaltzeiten „betriebsfreundlich“ (S. 26 des Leitfadens) optimiert werden können, lässt die Interpretation zu, dass die artenschutzrechtlichen Gründe nicht die einzigen zur Bestimmung der Abschaltzeiten sind. Zudem wird suggeriert, dass es im Gondelmonitoring nur zu einer Verkürzung der Abschaltzeiten kommen kann. Jedoch ist auch der Fall denkbar, dass der Zeitraum vergrößert werden muss.

Im Folgenden werden für die Fortschreibung des Leitfadens Forderungen und Anregungen zur Ermittlung von Abschaltzeiten durch ein Höhenmonitoring, wie auch zur Methodik nach Brinkmann et al. (2011) vorgetragen. Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Einschränkungen bezüglich der Anwendung der Methode nach Brinkmann et al. (2011) erwarten die Naturschutzverbände im Zuge der Leitfaden-Evaluierung auch, von dieser Methodik unabhängige Höhenerfassungen und Festlegungen von Abschaltzeiträumen zu prüfen.

Ein Höhenmonitoring ist trotz erfolgter Fledermauserfassungen im Rahmen der Voruntersuchungen am Boden aufgrund der Unsicherheiten bei der Prognose der Fledermausaktivitäten im Rotorbereich der geplanten Anlagen erforderlich (Reichenbach et al. 2015). Denn eine Erfassung der Flugbewegungen im Luftraum auf Höhe des Rotors der geplanten WEA ist vom Boden aus mit den herkömmlichen Detektoren und Standardmikrofonen nicht möglich (vgl. Brinkmann et al. 2011, Runkel 2011, Adams et al. 2012, Barataud 2012). Die Erfassung der Fledermausaktivität in Bodennähe (im Wald auch im Kronenbereich) kann Hinweise auf die Aktivitätsdichte in der Höhe der Rotoren geben bzw. lässt diesbezüglich eine erste Einschätzung zu. Jedoch ist durch diese Voruntersuchungen keine sichere Prognose für die Höhe möglich, da hochfliegende Fledermäuse und auch die Attraktionswirkung der WEA nicht erfasst werden. Daher müssen die vorlaufenden Untersuchungen immer um ein nachlaufendes Höhenmonitoring ergänzt werden, um für die WEA-Standorte entsprechende Anpassungen des Abschalt Szenarios des ersten Jahres vornehmen zu können. Das Monitoring muss für mindestens 2 Jahre (LFA Fledermausschutz 2013) an den Gondeln durchgeführt werden, um die Auswirkungen der WEA auf die Fledermausfauna bewerten zu können und ein entsprechend angepasstes Abschalt Szenario festzulegen. RODRIGUES et al. (2015) halten sogar ein Monitoring über mind. 3 Jahre für notwendig. Bei größeren Windparks kann die Implementierung von unterschiedlichen Abschalt Szenarien aufgrund abweichender Fledermausaktivität erforderlich sein.

Da sich beispielsweise die Umgebung einer WEA/ eines Windparks in Hinsicht auf den Lebensraum für Fledermäuse mit der Zeit verändern kann, z. B. Baumhöhlen neu entstehen oder wegfallen, und auch der Klimawandel zu Veränderungen des Fledermauszugs bzw. des Nahrungsangebots führen kann, müssen auch die Abschaltzeiten ggf. angepasst werden. Hierfür ist eine Wiederholung von automatischen Dauererfassungen im Rahmen des Höhenmonitorings alle 3 Jahre (LFA Fledermausschutz 2013) erforderlich.

Das Höhenmonitoring ist als automatische Dauererfassung (s. auch Anlage 6) mit hochwertigen Geräten durchzuführen; durch eine hohe Mikrofonempfindlichkeit und Reichweite ist die Erfassung sämtlicher Frequenzbereiche der besonders kollisionsgefährdeten Arten sicherzustellen. Es sind mind. ein Gerät an der Gondel und zusätzlich ein Gerät auf mittlerer Masthöhe anzubringen, um den Luftraum um und unter der Gondel zu erfassen (Hurst et al. 2015). Im Offenland ist dies an mind. jeder zweiten WEA, im Wald an jeder WEA erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass auch durch ein solches Höhenmonitoring die Erfassung der Fledermausaktivität im Luftraum oberhalb der Gondel derzeit technisch nicht möglich ist.

Die Vorgaben des Leitfadens „mit batcorder, AnaBat, Avisoft, SM2BAT etc.“ sind nicht ausreichend spezifiziert. Als Standard sollten akustische Erfassungen mit Echtzeitsystemen festgesetzt werden. Ebenso sollten Standardvorgaben zur Parametereinstellung der Geräte gesetzt werden. Ferner sind die Vorgaben des Herstellers (Einstellungen wie Pretrigger, Posttrigger, Threshold, Critical Frequency etc. und zum Auslesen der Daten) einzuhalten und genau zu dokumentieren. Gleiches gilt für Probleme, die durch störende Frequenzen oder elektromagnetische Störfelder auftreten können. Von der Verwendung von Schaumstoff als Mikrofonabschirmung sollte abgesehen werden, da feuchter Schaumstoff die Empfindlichkeit des Mikrofons erheblich absenkt. Eine kontinuierliche Stromversorgung muss gewährleistet sein.

Im ersten Jahr des Höhenmonitorings muss ein umfassendes Abschaltscenario die ausreichende Erfassung am Ort des Eingriffs garantieren, dieses kann nicht aus den Voruntersuchungen entwickelt werden. Aschoff et al. (2006) wiesen hierfür fehlende Erfassungsreichweiten und zu sehr schwankende Aktivitäten zwischen verschiedenen Jahren nach. Die Vorgaben des Leitfadens sind für ein solches umfassendes Abschaltscenario nicht ausreichend. Die Abschaltung der WEA ist ggf. schon ab Anfang März notwendig, je nach Frühjahrszug der wandernden Arten. Dieser kann innerhalb von NRW und abhängig von der Witterung stark schwanken. Die Abschaltzeiten sind somit regional wie witterungsbedingt anzupassen. Für den Regelfall muss für die Erfassung des Frühjahrszugs ab 1.3. eine Abschaltung, für den Herbstzug bis zum 30.11. festgelegt werden. Denn Große Abendsegler jagen in der Nähe ihrer Winterquartiere noch bis in den späten Herbst hinein. Die Haupteinwanderung des Großen Abendseglers in das Winterquartier findet Ende November statt (mdl. Mitt. K. Kugelschafter, Levensauer Hochbrücke/ Kiel sowie Henrike Körber und Michael Straube), das gilt auch für Zwergfledermäuse. Zudem kann die lokale Situation eine Abschaltung bereits einen gewissen Zeitraum vor Sonnenuntergang (z. B. 1 Stunde) bis einen gewissen Zeitraum nach Sonnenaufgang erforderlich machen.

Die Angabe < 6 m/sec ist zu eng gefasst. Auch dieser Parameter kann in NRW nicht pauschalisiert werden und sollte daher vorsorglich mindestens $< 7 - 8$ m/sec heißen (vgl. Ergebnisse am Windmeßmast in Dahlem/Eifel 2014 und NLT (2014)). Die Angabe 6 m/sec stammt aus den Ergebnissen der RENEBAT-Studie (Brinkmann et al. 2011) und wurde auf Grundlage von Messungen an gegenüber dem heutigen Standard deutlich kleineren WEA ermittelt, und muss für neuere, höhere Anlagen entsprechend korrigiert werden.

Des Weiteren erwarten die Naturschutzverbände, dass der Leitfaden auch konkrete Vorgaben zur Dokumentation des Höhenmonitorings in den Gutachten macht (vgl. hierzu die Vorgaben für die automatische Dauererfassung in Anlage 6 zu diesem Positionspapier).

Die im Leitfaden genannte Methode nach Brinkmann et al. (2011) wurde primär an WEA des Typs Enercon E-70 erprobt und kann nur bedingt auf andere Anlagenkonfigurationen übertragen werden. Es ist nicht klar, ob und inwieweit die Methode für abweichende

Anlagentypen, insbesondere solche mit deutlich kleinerem oder größerem Rotor oder solche mit niedrigerem Abstand zwischen Boden und unterer Rotorspitze, anwendbar ist. Inwieweit moderne große Rotoren mit bis zu 141m Durchmesser, ebenso wie niedrige Türme mit rotorfreien Raum von teils nur 30 Meter über dem Erdboden mit den Vorgaben nach Brinkmann et al. (2011) sinnvoll einem Gondelmonitoring unterzogen werden können, ist aus folgenden Gründen fraglich. Die Reichweite der Aufnahme-Systeme sollte besser unter- als überschätzt werden, es ist von Maxima von 70 Meter für Nyctaloide und 35 Meter für Pipistrelloide auszugehen. Moderne Rotoren mit Radien von 50 bis 70 Meter sind damit nur noch bedingt akustisch von der Gondel aus zu überwachen. Noch schwieriger zu beurteilen sind die „niedrigen Anlagen“, deren Rotor mit einem Abstand von weniger als 40 Meter über dem Boden drehen. Bei großem Rotordurchmesser (> 100m) sind relevante Arten nicht mehr aus der Gondel akustisch erfassbar.

Somit reicht eine Anwendung des Gondelmonitorings nach Brinkmann et al. (2011) als einzige Erfassungsmaßnahme nicht aus, wenn Rotordurchmesser und rotorfreier Bereich deutlich von der RENEBAAT-Methode abweichen, da dann nicht mehr alle Fledermausaktivitäten im Rotorbereich erfasst werden. In beiden Fällen muss eine weitere Erfassungseinheit unterhalb der Rotorspitze ergänzt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Korrelation der Fledermausaktivität mit der Windgeschwindigkeit mit den Ergebnissen der Methode nach Brinkmann et al. (2011) nur eingeschränkt vergleichbar ist, wenn die WEA unter Betriebseinschränkungen beprobt werden. Denn der Datensatz nach Brinkmann et al. (2011) wurde bei laufendem Betrieb der WEA erhoben. Es ist zumindest anzunehmen, dass die gemessene Fledermausaktivität unter Betriebsbedingungen von derjenigen unter Abschaltung abweicht. Zudem werden die Windgeschwindigkeiten unter Abschaltung bzw im Trudelbetrieb an einigen WEA-Typen fehlerhaft gemessen, was zur Beeinflussung der Korrelation führt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass es bei einer Erfassung der Windgeschwindigkeit hinter dem Rotor zu fehlerhaften Ergebnissen kommen kann.

Aus den vorgenannten Gründen müssen alle mit der RENEBAAT-Methode verbundenen Einschränkungen und Unsicherheiten deutlich benannt werden. Es müssen Anforderungen zum Gondelmonitoring und der Ermittlung der Abschaltalgorithmen formuliert werden, die gewährleisten, dass auf Grundlage einer möglichst vollständigen Ermittlung der Artvorkommen in der Höhe Abschaltzeiträume ermittelt werden, die gewährleisten, dass möglichst keine Fledermäuse zu Schaden kommen. Im Leitfaden muss auch auf die Problematik eingegangen werden, dass die Methodik nicht auf alle Anlagentypen übertragbar ist.

Auch ist – aufgrund der Erfahrungen in der Praxis – die Formulierung „Für die Anwendung des Modells ist es unbedingt erforderlich, die im Forschungsvorhaben [...] verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.“ (S. 29 des Leitfadens) deutlicher hervorzuheben. Die Formulierung „im laufenden Betrieb“ (S. 26 des Leitfadens) ist äußerst missverständlich und führt in der Praxis ebenfalls zu Konflikten. Auch wenn auf S. 29 zu lesen ist, dass die Anlagen im ersten Jahr abgeschaltet werden, muss dieser Punkt auch in Kapitel 8 des Leitfadens deutlich gemacht werden. Aus Erfahrungen in der Praxis muss darauf hingewiesen werden, dass dies bedeutet, dass der gesamte Windpark in dieser Zeit der Abschaltung still stehen muss. Die Abschaltung darf nicht allein für einzelne Anlagen gelten. Zudem ist eine Abschaltung allein im ersten Jahr ohnehin nicht ausreichend.

Die auf der Methode nach Brinkmann et al. (2011) beruhende Software ProBat kann zum jetzigen Zeitpunkt nur mit Erfassungsgeräten von drei Herstellern verwendet werden. Hierbei ist es unerlässlich, dass die gleichen Einstellungen aus dem RENEBAT-Forschungsvorhaben verwendet werden.

Um entsprechende Abschaltalgorithmen abzuleiten zu können, müssen in der Auswertung die Daten in Korrelation mit den relevanten Umweltfaktoren (Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag) in Verbindung gebracht werden, aber die Aktivität muss auch ohne Korrelation mit den Umweltfaktoren nachvollziehbar sein. Zeitliche Aktivitätsmuster (wie z. B. Wanderungen) müssen beachtet werden. Eine simple Mittelwertbildung aus den Jahresdaten ist nicht ausreichend.

Kommt es zu Lücken in den durch SCADA von der WEA bereit gestellten Daten ist dies zu dokumentieren. Die Datenanforderung muss mindestens den Soll-Anforderungen von ProBat oder vergleichbarer Software entsprechen. Die Zeit der Erfassungsgeräte muss mit den SCADA-Daten übereinstimmen.

In der Planungs- und Genehmigungspraxis wird zumeist, sich auf Brinkmann et al. (2011) berufend, für die Software ProBat ein Schwellenwert für hinnehmbare tote Fledermäuse pro WEA und Jahr von ein bis zwei Fledermäusen zu Grunde gelegt. Dies muss nicht nur in Bezug auf das individuenbezogene Tötungsverbot hinterfragt werden. Summationswirkungen durch mehrere WEA in einem Windpark und auch durch mehrere Windparks muss Rechnung getragen werden. Die Software ProBat kann in ihrer aktuellen Version eine minimale Schlagopferzahl von 0,1 verarbeiten. Auf diesem Wert nahe ‚0‘ sollten Abschaltalgorithmen basieren, insbesondere wenn bei Windparks Summationswirkungen zu berücksichtigen sind.

Die Genehmigungsbehörde hat durch Auflagen/ Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicherzustellen, dass der Abschaltalgorithmus so festgelegt wird, dass möglichst kein Individuum der durch WEA kollisionsgefährdeten Fledermausarten getötet wird. Schwellenwerte für hinnehmbare tote Fledermäuse pro WEA und Jahr von ein bis zwei Fledermäusen sind artenschutzfachlich wie -rechtlich völlig inakzeptabel. Daher erwarten die Naturschutzverbände, dass der Leitfaden darauf auch sehr deutlich hinweist. Die Formulierung im Leitfaden (S. 30) „Die Festlegung des Abschaltalgorithmus muss berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden“ muss deutlich hervorgehoben werden und zur Berücksichtigung von Summationswirkungen (s. o.) verschärft werden. Die Einhaltung der behördlichen Vorgaben bzw. des ermittelten Algorithmus wird äußerst selten von den Behörden kontrolliert. Oft reicht den Behörden eine entsprechende Fachunternehmererklärung, ohne dass die tatsächlichen Werte aus den Anlagen betrachtet werden. Die Naturschutzverbände fordern, dass die Einhaltung der Vorgaben aus den Genehmigungen bzw. der Fachgutachten kontrolliert wird. Dazu bedarf es während des Betriebs einer ausführlichen und genauen Dokumentation der Umsetzung dieser Auflagen sowie einer steten Kontrolle der hierbei anfallenden sehr großen Datensätze durch die Genehmigungsbehörde.

Um den Behörden die Auswertung des Abschaltungsprotokolls zu erleichtern, sollte die Protokollierung branchenweit standardisiert ablaufen. So könnte eine Protokollierung z. B. aus Datum und Uhrzeit, Windgeschwindigkeit in m/s (10-Minuten-Mittelwert), Temperatur in °C (10-Minuten-Mittelwert), Leistung in kW/h (10-Minuten-Mittelwert), Niederschlag (mm/m²) und Anlagenstatus (gestoppt, in Betrieb etc.) bestehen. Diese Vereinheitlichung soll dazu beitragen eine kritische Sichtung durch die Behörde zu gewährleisten.

9.2. Gestaltung des Mastfußbereichs

(betrifft Kapitel 8 und Anhang 7 des Leitfadens)

Die empfohlene Maßnahme muss im Leitfaden weiter konkretisiert werden, andernfalls ist eine Absenkung des Tötungsrisikos von vornherein fraglich. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass in der Praxis die „Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiche für Nahrung suchende Vogelarten“ durch Schotterung oder Betonierung erfolgt. In Bezug auf den Rotmilan ist die Maßnahme nicht geeignet, da Rotmilane auch auf Flächen ohne Vegetation Nahrung suchen. Im Rahmen eines Versuchs wurden Mastfußbereiche mit Folien und mit Schotter abgedeckt. Beide Maßnahmen zeigten keine Wirkung (Hötker, H. O. Krone, & G. Nehls (2013)).

Die Entwicklung höherwüchsiger Gras-, Krautfluren ohne Mahd kommt dagegen grundsätzlich in Betracht. In der zuvor genannten Studie wird vorgeschlagen, Mastfußbereiche zu einer höherwüchsigen ruderalen Gras-Krautflur ohne Mahd zu entwickeln. Dies erschwert den Zugriff auf Beutetiere und verringert somit die Attraktivität für den Rotmilan. Diese Mastfußgestaltung sollte daher ausdrücklich empfohlen und auch für die Kranaufstellflächen vorgesehen werden. Im Leitfaden sollten Ansaatmischungen vorgeschlagen werden, die auch auf schwerlastfähigen Schotterflächen zu einer möglichst raschen, dichten und hohen Begrünung führen.

Im Übrigen setzt die Maßnahme voraus, dass die landwirtschaftliche Nutzung entsprechend gesteuert wird („bis an den Mastfuß“ bzw. Maßnahmen zur Verbesserung an anderer Stelle). Eine entsprechende verbindliche Festlegung im Zulassungsbescheid ist möglich, erfordert aber zugleich den gesicherten Nachweis der praktischen Umsetzung. Der Leitfaden sollte daher aufzeigen, dass und welche Nachweise seitens des Antragstellers zu erbringen sind (Flächenverfügbarkeit, dauerhafte Bewirtschaftungsverpflichtungen,...) und Hilfestellung beim Abfassen der Nebenbestimmungen im Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandels geben.

9.3. Anlage von Nahrungshabitaten abseits der WEA („Ablenkfütterung“)

(betrifft Kapitel 8 des Leitfadens)

Diesen vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Absage zu erteilen, da größte Zweifel bestehen, dass sie geeignet sind, das Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Tiere abzusenken.

Aus der Forschung sind zwar Wirkungen durch die Anlage von attraktiven Ablenkflächen bekannt. Eine ausreichende Ablenkwirkung kann für den Rotmilan zum Beispiel laut Hötker, H. O. Krone, & G. Nehls (2013) erst festgestellt werden, wenn pro Jahr und Brutpaar mindestens 70 Hektar angelegt werden (vgl. auch Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt (2014), S. 99; Ubo Mammen: Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Windkraftnutzung: Aktueller Kenntnisstand und offene Fragen am Beispiel der Vögel – Vortrag Tagung NABU NRW; <https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/20440.html>). In der Planungs- und Zulassungspraxis liegen die Flächengrößen bislang bei wenigen Hektar; es ist schlicht nicht realistisch, dass die für die Wirksamkeit der Maßnahmen erforderlichen Flächenumfänge in Ansatz gebracht werden, zur Verfügung stehen und mit einem wirtschaftlichen Betrieb zu vereinbaren sind.

Die Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund problematisch, dass die damit verbundenen Prognosen dem komplexen System der Natur nicht gerecht werden können. Solche „Len-

kungsmaßnahmen" können sich wiederum negativ auf andere Brutpaare oder Vogelarten auswirken. Das Prinzip der Ablenkung funktioniert immer nur bei räumlicher Betrachtung EINES Windparks und EINES Brutpaares. Tatsächlich sind bei zunehmender Anlagendichte viele Konstellationen denkbar, in denen die „Ablenkfütterung" gerade andere Vögel durch den Windpark oder andere Windparks „lockt".

9.4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage

(betrifft Kapitel 8 des Leitfadens)

Der Leitfaden enthält in Kapitel 8 in Verbindung mit Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen", Stand 1.3.2013, des MKULNV entnommen sind.

Die Maßnahmen sollen artspezifisch ausgestattet sein und auf geeigneten Standorten durchgeführt werden mit dem Ziel, die ökologische Funktion der von einem WEA-Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Dauer der Vorhabenwirkung ununterbrochen zu gewährleisten (Leitfaden, S., 24). Unter diesen Bedingungen - die rechtliche Sicherung der Flächenverfügbarkeit, Realisierung der Maßnahmen sowie der dauerhaften Pflege der Maßnahmen vorausgesetzt - können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden bzw. ausschließen und werden seitens der Naturschutzverbände nicht generell abgelehnt.

Die Maßnahmenvorschläge, die der Leitfaden in Anhang 6 unter Verweis auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" unterbreitet, sind jedoch unzureichend. Es werden mehrere Maßnahmen angeführt, die fachlich ungeeignet sind, da damit offenkundig nicht sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte ununterbrochen gesichert wird.

Beispielhaft ist die Maßnahme W1.1 oder W1.4 für den Rotmilan zu nennen. Der Verzicht auf die Nutzung von Einzelbäumen oder die Erhöhung des Erntealters eines Altholzbestandes bewirkt keinesfalls mit hinreichender Sicherheit, dass sich ein Rotmilan, dessen alter Nistplatz zerstört wurde, in der forstlich nicht mehr genutzten Fläche bzw. dem Einzelbaum ansiedelt. Für den konkret betroffenen Rotmilan ist die empfohlene Maßnahme - der forstliche Nutzungsverzicht - gar nicht erkennbar. Der Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen oder Altwaldflächen scheidet daher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme aus.

Speziell für den Wanderfalken ist die passive Umsiedlung des Brutplatzes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nicht möglich. Innerhalb des bestehenden Brutreviers ist eine Brutplatzverlegung nicht zielfördernd, da es keine wesentliche Abstandsveränderung zu in der Nähe geplanten WEA geben wird. Aufgrund der strengen Territorialität und Reviertreue der Art ist die Umsiedlung eines Brutpaares in ein entferntes Gebiet außerhalb des bestehenden Brutreviers unmöglich. Der Erfolg einer Brutplatzverlegung ist bei erfahrenen Brutpaaren fraglich, da diese an einmal ausgewählten, erfolgreichen Brutplätzen festhalten. In erfolgreichen Brutrevieren werden ausfallende Wanderfalken zudem meist von jüngeren Wanderfalken ersetzt. Diese Brutreviertreue ist in der Tatsache begründet, dass im ursprünglichen Habitat „Fels" den Wanderfalkenpaaren nur eine mehr oder weniger limitierte Anzahl Brutreviere zur Verfügung steht, die diese dann bedingungslos gegen Konkurrenten verteidigen. Für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ergibt sich daher folgende Problematik: Das Anbringen weiterer Bruthilfen in sicherer Entfernung zur geplanten WEA und somit außerhalb des bestehenden Brutreviers, wird nicht gelingen, sofern der alte Brutplatz bestehen bleibt.

Auch das Entfernen einer an einem hohen Gebäude angebrachten Nisthilfe führt nicht unweigerlich zum Umziehen des Paares. Denn evolutionsbedingt würde das Paar an dem Brutrevier festhalten, weil eine hohe Gebäudestruktur den Falken ein ideales Brutrevier suggeriert. Es käme dann zur Eiablage an einem ungeeigneten Ort ohne Reproduktionserfolg. Das Revier würde für das Paar zur ökologischen Falle. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass bei derartigen Umsiedlungsmaßnahmen in bestehende Revierstrukturen und -grenzen eingegriffen wird, die sich dynamisch durch die Wanderfalken verschieben können, jedoch nicht zwingend müssen. Ein Ansiedlungsversuch im Revier eines anderen Paares wird scheitern und kann somit keine geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme darstellen.

Andere im Anhang 6 erwähnte Maßnahmen, wie z. B. die Entwicklung von Baumquartieren für den Großen Abendsegler (FL2.1, W1.4, W5.2) sind aus naturschutzfachlicher Sicht teilweise als Eingriff zu werten (Ringeln von Altbäumen, Kronenabschuss), also keineswegs als Naturschutzmaßnahme geeignet. Hinzu kommt die lange Entwicklungsdauer dieser und vieler anderer Maßnahmen, die nicht erkennen lassen, dass sie die ökologische Funktion der betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte ununterbrochen sichern können. Denn die bis zur natürlichen Entwicklung von höhlenreichen Altholzbeständen nötige Entwicklungszeit (ohne Ringeln und Abschuss von Baumkronen) scheint als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme schon allein deshalb ungeeignet, weil kein WEA-Vorhabenträger so lange auf seinen Baubeginn warten wollen.

Die Naturschutzverbände fordern daher, die Empfehlungen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu überarbeiten und dabei auch zu prüfen, ob für die weiteren – nach Auffassung der Naturschutzverbände als windenergiesensibel aufzuführenden – Vogel- und Fledermausarten entsprechende Maßnahmen in Betracht kommen können.

Für den Fall, dass der Leitfaden weiterhin auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ verweist, müssen die Nebenbestimmungen zur jeweiligen Zulassungsentscheidung gewährleisten, dass etwaige Änderungen der Maßnahmensteckbriefe (vgl. Anhang 6 ...„Leitfaden vom 01.03.2013; es gilt jeweils die aktuell gültige Fassung der Maßnahmensteckbriefe“) und damit verbundene Änderungen der Maßnahmenausgestaltung umgesetzt und eingehalten werden. Der Leitfaden sollte daher eine entsprechende Hilfestellung beim Abfassen der Nebenbestimmungen geben (Anhang 7).

Danksagung

Die Koordination und Ausarbeitung des Positionspapiers zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen erfolgte durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen. Bei der Erarbeitung des Positionspapiers sind die zahlreichen Anregungen und Denkanstöße von Naturschutzverbandsvertreterinnen und -vertretern aus ihrer Begleitung konkreter Planungs- und Zulassungsverfahren eingeflossen.

In einem verbändeübergreifenden Arbeitskreis aus Naturschutzverbandsvertreterinnen und -vertretern sowie Expertinnen und Experten wurden die Forderungen und Positionen diskutiert und weiterentwickelt – hier gilt der Dank für die Unterstützung:

Guido Gerding

Lena Grosche

Dr. Michael Harengerd

Hubertus Illner

Henrike Körber

Heinz Kowalski

Christian Langner

Volker Runkel

Stefan Sudmann

Anlagen zum Positionspapier

1. Besondere Vogellebensräume – Ausschlussbereiche und Abstandsempfehlungen
2. Windenergiesensible Brutvogelarten und spezifische Abstandsempfehlungen
3. Anforderungen an Bestandserfassungen der Avifauna im Rahmen von WEA-Planungen
4. Besondere Fledermauslebensräume – Ausschlussbereiche und Abstandsempfehlungen
5. Windenergiesensible Fledermausarten
6. Anforderungen an Bestandserfassungen von Fledermäusen im Rahmen von WEA-Planungen
7. Aus Sicht der Naturschutzverbände für die Evaluierung des Leitfadens maßgebliche Quellen